

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz	09.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 3.02 Winterscheider Mühle";

- hier: a) erneute Entscheidung über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- b) erneuter Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung am 02. Februar 2016 hat der Rat über die im Betreff genannten Stellungnahmen, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“ eingegangen sind, entschieden und die Feststellung der Änderungen beschlossen.

Nach Satzungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth im Bereich der „Winterscheider Mühle“ bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Aufgrund von Formfehlern in der damaligen amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage wurde die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winterscheider Mühle“ mit Schreiben vom 29.01.2018 seitens der Bezirksregierung Köln versagt.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben musste sowohl die Umweltprüfung als auch die Artenschutzprüfung Stufe I im Bauleitplanverfahren, nach Beauftragung durch die Gemeinde Ruppichteroth, seitens des Büros Grüner Winkel überarbeitet werden.

Die Amtliche Bekanntmachung zur erneuten Offenlage der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Winterscheider Mühle“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung unter Verweis auf § 245 c Abs. 1 BauGB wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppichteroth am 05.06.2020 veröffentlicht. Die erneute Offenlage fand in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 statt.

Im Rahmen der Aufstellung des gemeindlichen Löschwasserkatasters der Gemeinde Ruppichteroth während des laufenden Bauleitplanverfahrens „Winterscheider Mühle“ wurde durch das mit der Erstellung des Löschwasserkatasters beauftragte Büro festgestellt, dass der Bereich „Winterscheider Mühle“ eine Unterdeckung hinsichtlich der Löschwasserversorgung aufweist. Aufgrund der vorgenannten Problematik war es zwingend erforderlich entsprechende Hinweise in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Die gesamte Abwägungsentscheidung erfolgt über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Anhänge 1-14 der Verwaltungsvorlage V/WP15/0061 zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes) gemeinsam mit den während der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken (Anhänge 15-25 der Verwaltungsvorlage V/WP15/0061 zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes) sowie den während der erneuten förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken (Anhänge 26-32 der Verwaltungsvorlage V/WP15/0061 zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den vorgenannten Anregungen und Bedenken sind dieser Verwaltungsvorlage als Anhänge 1, 2 und 3 beigelegt.

Die Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 3.02 Winterscheider Mühle" (Planzeichnung) mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen ist als Anhang 4 und 5, die Begründung hierzu als Anhang 6, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag als Anhang 7, der Umweltbericht als Anhang 8 und die Artenschutzprüfung Stufe I als Anhang 9 beigelegt. Anhang 10 ist die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB. Als Anhang 11 ist eine Konzeptdarstellung zum Bebauungsplan zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Ruppichteroth

- a) über die der Verwaltungsvorlage V/WP15/0060 als Anhänge 1, 2 und 3 beigelegten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB einschließlich der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlage – wie aus der Anlage ... dieser Niederschrift ersichtlich – zu entscheiden.
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 3.02 Winterscheider Mühle" in der mit der Verwaltungsvorlage V/WP15/0060 versandten Form zu beschließen.

Ruppichteroth, den 20.08.2021
Der Bürgermeister

Anhang: 11

**Gemeinde Ruppichteroth,
25 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“
Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggervverband, 23.04.14	<p>Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Bereich des Taufteiches/Spielwiese werden die Belange der EG-WRRL bzw. des Umsetzungsfahrplanes (UFP) tangiert. Gemäß UFP ist am Derenbach von dem geplanten Teich aus bis ca. 1 km weiter unterhalb die Entwicklung eines Strahlursprunges angezeigt mit Ausweisung und Entwicklung ausreichend breiter Uferstreifen. Die Belange des UFP sind zu berücksichtigen. Die wasserrechtlichen Belange für den Betrieb des Teiches sind im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß UFP sind im Planbereich Maßnahmen zum Rückbau diverser Querbauwerke und Abstürze vorsehen. Im Bereich des ursprünglich geplanten Sportplatzes im Osten ist die Abflachung der Gewässerufer angestrebt. Es wird empfohlen, den ggf. erforderlichen ökologischen Ausgleich als Maßnahme am Gewässer Derenbach umzusetzen. 	<p>Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Der ausreichende Uferstreifen (5 m ab vorhandener Böschungskante) wurde im Bauungsplan berücksichtigt. In diesem Bereich sind weder bauliche Anlagen noch Stellplätze zulässig. Die Planung des Taufteiches wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden aufgegeben. Der Aggervverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches erarbeitet. Regelungen im Bauungsplan sind nicht erforderlich. Die 2. Änderung des Bauungsplanes führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht. Der Aggervverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches erarbeitet. Regelungen im Bauungsplan sind nicht erforderlich. 	<p>Es wird beschlossen, den Anregungen zu folgen. Zum einen ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bauungsplanes zu verkleinern, zum anderen ist der erforderliche Uferbereich des Derenbaches im Bauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Planung des Taufteiches nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.</p>

106

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Niederschlagswasserentwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Abhängigkeit der gegebenen hydrologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen. 	<p>Niederschlagswasserentwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist bereits mit einem ehemaligen Hotelgebäudekomplex bebaut. Die Regenwasserentsorgung wurde bei der Realisierung der damaligen Gebäude berücksichtigt und erfolgt über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach. Die erforderlichen Genehmigungen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach liegen jedoch nicht vor. Lediglich für das TNT-Jugendhaus liegt eine Genehmigung vom 17.08.2000 vor, die bis zum 31.08.2020 gilt. - Im Rahmen des Niederschlagswasserkonzeptes wurde festgestellt, dass an der bestehenden Entwässerung weiterhin festgehalten werden kann. Die Bewertungen des Belastungsgrades haben ergeben, dass Reinigungs- und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet wurden. 	<p>Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen und an der bestehenden Niederschlagswasserbeseitigung weiterhin festzuhalten.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei Einleitung von Niederschlagswasser ins Gewässer sind ggf. Einleitungsauflagen über ein einschlägiges Wasserrechtverfahren neu zu beantragen bzw. anzupassen. Die zulässige Einleitungsmengen sollten sich an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/M 7 orientieren. Für Rückfragen steht Frau Hamböcker (02261/36222) zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Niederschlagswasserkonzept für die Winterscheider Mühle wurde mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung wird seitens der Freien Evangeliums Christengemeinde der erforderliche Einleitungsantrag gestellt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T2	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, 24.04.14	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Winterscheid enthalten, wegen Geringfügigkeit bestehen jedoch keine Bedenken. Für Rückfragen steht Herr Gorres (02261/36223) zur Verfügung. - Der Bereich der Ortslage Winterscheid wird grundsätzlich nicht mit Bergwerkseigentum der Barbara Rohstoffbetriebe oder deren Rechtsvorgänger überdeckt. - Weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich außerhalb verlehener Bergwerksfelder. - Im Bereich des Plangebietes hat bisher kein Bergbau stattgefunden. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T4	Energie, 14.04.14 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbesitzungsstellen, 25.03.14	<ul style="list-style-type: none"> - Luftbilder und andere historische Nachweise liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Sofern die Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde zu informieren. - Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt Baugrundergriffe ist zu beachten. - Keine Bedenken. - Planungen bzw. Maßnahmen des Dez. 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln aufgenommen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf Kampfmittel aufzunehmen.
T5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 27.03.14	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken. - Planungen bzw. Maßnahmen des Dez. 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt 	Kein Beschluss erforderlich.
T6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 14.04.14	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben grenzt an den Derenbach (Gewässer sonstiger Ordnung) und hat Einfluss bzw. Zusammenhänge zu dessen Gewässerentwicklung. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde in Bezug auf den Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, den hydro-morphologische Umsetzungsfachplan des Aggerverbandes, die Wasserrechte für den „Taufteich“ im Nebenschluss mit zugehörigen Benutzungsanlage (ggf. Querbauwerke) wie auch die Belange des Hochwasserschutzes (festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Hochwasserabfluss, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) ist erforderlich. Das Ergebnis der wasserwirtschaftlichen Abstimmung sollte in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. - Ansonsten besteht keine Betroffenheit vom Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde). 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit den zuständigen Fachbehörden wurden Abstimmungen durchgeführt. - Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte ursprünglich eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Taufe wird im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches hergestellt. Die Belange des Aggerverbandes wurden bei der Planung berücksichtigt. - Der Gewässerrandstreifen des Derenbaches wurde bei der Planung berücksichtigt. - Für den Derenbach ist im Bereich des Plangebietes kein Überschwemmungsbereich ausgewiesen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Im Bebauungsplan ist der Gewässerrandstreifen entsprechend zu berücksichtigen.

107

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
T7	Deutsche Flugsicherung (DFS), 19.03.14	<ul style="list-style-type: none"> Die Belange der DFS werden nicht berührt, daher werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> entfällt 	Kein Beschluss erforderlich.
T8	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 25.04.14	<ul style="list-style-type: none"> Aus forstfachlicher Sicht bestehen Bedenken, da Waldflächen der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349 (südlich des Hauptgebäudes) in die Planung einbezogen wurden. Hinsichtlich der Darstellung im Flächennutzungsplan werden die Bedenken zurückgestellt, wenn die o. a. Flächen als „Wald“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt werden. Für die einbezogenen Waldflächen der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349 und Fl. 2, Nr. 218 (östlich der Gemeindestraße 185) sollte auch die Darstellung als „Wald“ erfolgen oder die Abgrenzung auf die überbaubaren Flächen beschränkt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Flurstück Nr. 349 ist bereits im jetzigen Bebauungsplan Teil des Plangebietes. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die Abgrenzung des Waldes überprüft und mit der Fachbehörde abgestimmt. Im Flächennutzungsplan ist die o. a. Fläche als Fläche für Wald dargestellt. Das Flurstück 218 wird im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Das Flurstück 349 wird entsprechend der bisherigen Abgrenzung ebenfalls als Wald dargestellt. Im Bebauungsplan wurde die Abgrenzung der Waldflächen überprüft und angepasst, daher ist die Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. 	<ul style="list-style-type: none"> Es wird beschlossen, an der Plangebietsabgrenzung festzuhalten. Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen. Es wird beschlossen, in Bezug auf Flurstück 218 der Anregung zu folgen. Für das Flurstück 349 soll an der bestehenden Abgrenzung festgehalten werden.
		<ul style="list-style-type: none"> Der auf der Parzelle Nr. 349 aufstockende Wald hat eine Erosionsschutzfunktion gegenüber den zur Umnutzung anstehenden Gebäuden. Dem vom Wald ausgehenden Gefahrenpotenzial kann durch geeignete, waldrandgestaltende Maßnahmen begegnet werden. Die Fläche steht im Eigentum des Investors. Die Parzelle Nr. 218 ist aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu entnehmen. Nach dem Biotopkataster handelt es sich bei dieser Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die den Derenbach begleitenden Wälder sind kennzeichnend für ein teilweise naturnahes Bachsystem mit typischen Waldgesellschaften. Diese standortheimischen Waldflächen haben eine hohe Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem, insbesondere im Wechsel mit der regionaltypischen Weidenutzung bzw. Streuobstwiesennutzung und in Hinsicht auf die Verbindung mit den Lebensräumen ent- 	<ul style="list-style-type: none"> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt des Waldes ist beabsichtigt und wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Parzelle 218 wird im Bebauungsplan als Waldfläche festgesetzt. Da die Festsetzung eines Sportplatzes durch die Festsetzung von Waldflächen aufgehoben werden soll, ist die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dem Biotopschutz wird durch diese Festsetzung Rechnung getragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen und die Festsetzung von Waldflächen beizubehalten. Es wird beschlossen, die Parzelle Nr. 218 als Waldfläche festzusetzen.

108

25 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“,
 Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 28.03.14	<p>lang des westlich verlaufenden Brölbaches. Das Ziel ist daher der Erhalt und die Wiederherstellung des naturnahen Bachsystems in diesem Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einer Umwandlung der Waldflächen wird nicht zugestimmt. - Keine grundsätzlichen Bedenken. - Es wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt. 	<p>Die tatsächlichen Waldkanten und die festgesetzten Grenzen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan wurden überprüft und angepasst. Dies wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Eine Umwandlung der Waldflächen ist nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.</p>
T10	Gemeindeverwaltung Much, 21.03.14	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
T11	Rhenag, 25.03.14	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
T12	Rhein-Sieg-Kreis, 28.04.14	<p><u>Natur und Landschaftsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Wildparks, der sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, sind ein Taufeich sowie eine Spielwiese geplant. Gegen die Spielwiese bestehen nur dann keine Bedenken, wenn diese als „Naturspielplatz“ ohne Bodenveränderungen genutzt wird. Die Wiese sollte nur zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden. 	<p>Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörde verworfen. Hier sollte eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufeich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich.</p>	<p>Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes um den westlichen Bereich (Spielwiese) zu verkleinern.</p>

109

10

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die Festsetzung eines Taufeiches bestehen erhebliche Bedenken. Der naturnahe Teilraum, der als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung ausgewiesen ist, sollte von jeglichen Bodenveränderungen freigehalten werden. Die Bachau sollte hier nicht weiter negativ verändert werden. Der Bereich der Winterscheider Mühle stellt bereits eine Beeinträchtigung des Gewässers und der Aue dar, der räumlich nicht weiter ausgedehnt werden sollte. Bei dem geplanten Taufeich mit der vorgesehenen Größe ist davon auszugehen, dass die Ufer und der Untergrund sowie das umgebende Gelände des Teiches überwiegend befestigt werden, damit ein gefahrloses Betreten möglich ist. Daher kann nicht von einem naturnahen Gewässer gesprochen werden. - Alternativ wurde in einem Ortstermin der Umbau des vorhandenen Teiches vorgeschlagen. - Eine weitere Alternative wäre ein Standort für den Teich im Bereich zwischen dem Jugendhaus und dem Bach, unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände. - Der Bach sollte grundsätzlich für Fische usw. durchgängig gestaltet werden. Der Uferstreifen sollten entsprechend gestaltet werden. Diese Maßnahme kann als Ausgleich dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung des Taufeiches wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde entsprechend verkleinert. - Im Rahmen der Realisierung des Umsetzungsplans plant der Aggerverband im Bereich der Winterscheider Mühle eine Renaturierung des Derenbaches. In diesem Zusammenhang soll zeitweilige Aufstauung des Derenbachs durch Dammbalken vorgesehen werden. Die Einrichtung mit Dammbalken kann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden. - Der vorhandene Teich und sein Umfeld sind für den geplanten Zweck der Taufe nicht geeignet und kommen daher als Alternative nicht infrage. - Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches im Bereich der Winterscheider Mühle erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde eine zeitweilige Aufstauung des Derenbachs durch mobile Dammbalken nördlich des TNT-Jugendhauses vorgesehen. Die Einrichtung mit Dammbalken kann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden. - Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches im Bereich der Winterscheider Mühle erarbeitet. Planungrechtliche Sicherung ist nicht erforderlich. - Die Freihaltung der Uferbereiche wurde im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Hierzu wurde ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. - Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. 	<p>Es wird beschlossen, den Geltungsbereich um den westlichen Bereich (Spielwiese) zu verkleinern und die Planung des Taufeiches nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

MA

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - Gegen den Neubau des Kindergartens und des Volleyballplatzes bestehen vorbehaltlich der Ergebnisse des LPB und der Artenschutzprüfung keine Bedenken. - Die Aufgabe des östlichen Sportplatzes wird begrüßt. Im Gegenzug wird als vertretbar angesehen, dass die Fläche für den Kinderspielplatz und der Parkplatz zukünftig intensiver genutzt werden. Die Fläche des Kinderspielplatzes kann aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden. Dies ist bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen. - Die südöstlichen Waldflächen sind entweder aus dem Plangebiet heraus zu nehmen oder als Waldflächen mit Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. - Es wurde beobachtet, dass im Bereich des Kinderspielplatzes und des Parkplatzes bereits Bäume (auch mit dem Durchmesser über 50 cm) gefällt wurden. Dies war nicht zulässig. Diese Bäume sind im LPB entsprechend auszugleichen. - LPB und Artenschutzgutachten sind vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein LPB erstellt. Da durch die Planung keine zusätzlichen Ergüsse entstehen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. - Mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist aufgrund der Habitats im Plangebiet nicht zu rechnen. - Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und im Bebauungsplan als Vorschlag eingetragen. - Die südöstlichen Waldflächen werden als Waldfläche festgesetzt. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wurde mit der Fachbehörde abgestimmt und zunächst als Vorschlag eingetragen. - Bei den gefällten Bäumen handelt es sich um Bäume, die aufgrund seines Alters oder Gesundheitszustandes gefällt wurden. - Im Rahmen des LBP wurde festgestellt, dass durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen. - Beide Gutachten wurden erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Spielwiese und der Taufeich sind im naturnahen Auebereich geplant, der partiell dem Hochwasserab- 	<ul style="list-style-type: none"> - Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehe- 	<p>Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungspla-</p>

112

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>fluss des Derenbachs dient. Auf die Stellungnahme unter „Natur- und Landschaft“ wird verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab der vorhandenen Böschungsoberkante ist ein mindestens 5 m breiter gewässerbezogener Uferstreifen von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieses Streifens bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. - Im Rahmen der Ausgleichsplanungen sind folgende wasserrechtliche Erfordernisse umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Die im Planbereich befindlichen Staustufen sind gem. § 34 WHG i.V.m. § 31LWG zu beseitigen b) Die ca. 200 m lange Verwallung im Parkplatzbereich am Gewässer und der Parkplatz auf einen Mindestabstand von 3 m zur Böschungskante des Gewässers sind zurückzunehmen. c) Standortfremde Gehölze (Fichten) sind durch standortgerechte Ufergehölze zu ersetzen. d) Beseitigung der Betonufermauern (ca. 25 m) unter Herstellung einer naturnahen Uferböschung. Die übrigen Ufermauern sind – soweit vertretbar – als naturnahe Gewässerböschung umzugestalten. <p>Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Die Baumaßnahmen finden auf anthropogen überprägten Flächen statt. Lediglich für den Kindergarten wird eine bisher nicht bebaute Fläche in Anspruch genommen. Der geplante Kindergarten liegt im Bereich eines besonders schutzwürdigen Grundwasserbodens mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Es wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktion in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung und/ oder Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 empfohlen. 	<p>möglichen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die Freihaltung des gewässerbezogenen Uferstreifens aufgenommen. Die überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für die Stellplätze wurden entsprechend angepasst. 	<p>nes um den westlichen Bereich (Spielweise) zu verkleinern.</p> <p>Es wird beschlossen, den Uferstrandstreifen im Bebauungsplan zu berücksichtigen und einen Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.</p>

25 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“, Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><u>Ab-/ Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Entwässerung des anfallenden Schutz- und Oberflächenwassers kann erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes Stellung genommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist bereits mit einem ehemaligen Hotelgebäudekomplex bebaut. Die Regenwasserentsorgung wurde bei der Realisierung der damaligen Gebäude berücksichtigt und erfolgt über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach. Die erforderlichen Genehmigungen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach liegen jedoch nicht vor. Lediglich für das TNT-Jugendhaus liegt eine Genehmigung vom 17.08.2000 vor, die bis zum 31.08.2020 gilt. - Im Rahmen des Niederschlagswasserkonzeptes wurde festgestellt, dass an der bestehenden Entwässerung weiterhin festgehalten werden kann. Die Bewertungen des Belastungsgrades haben ergeben, dass Reinigungs- und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet wurden. - Das Niederschlagswasserkonzept für die Winterscheider Mühle wurde mit dem Fachamt abgestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung wird seitens der Freien Evangeliums Christengemeinde e.V. der erforderliche Einleitungsantrag gestellt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt. 	<p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
		<p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. - Anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. - Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsstelle anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		<p>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Winterscheider Mühle ist über die stündlich fahrende Taxibus-Linie 534 an den ÖPNV in Richtung Neunkirchen und Litterscheid angebunden. Die Haltestelle grenzt ans Plangebiet unmittelbar an. In Winterscheid bestehen Umsteigemöglichkeiten in Richtung Hennef bzw. Ruppichteroth. <p>Einsatz erneuerbarer Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> Dem Klimaschutz sind gem. § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Es wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen und dem Bauherren übermittelt. Klimaschutzende Maßnahmen wie etwa die Festsetzung von Waldflächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und Erhalt von Gehölzen sind vorgesehen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T13	RSAG AdR, 31.03.14	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bedenken zum Bebauungsplan zur Änderung des FNP. Der Verlauf der Abfallentsorgung wird sich nicht wesentlich verändern. Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein sicheres Befahren der Wege muss möglich sein. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege sind der BGI 5104 zu entnehmen. Im Plangebiet werden von Westnetz Versorgungsleitungen betrieben. Diese sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bevor Arbeiten in diesem Bereich aufgenommen werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen mit Westnetz abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die vorhandene private Erschließung ist eine Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen möglich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Leitungen wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bauherr mit Westnetz die Schutzmaßnahmen für die Leitungen abstimmen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Lage der Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>
T14	Westnetz, 09.05.14			

114

**Gemeinde Ruppichteroth,
25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“,
Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) 12.10.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. - Sofern Kampfmittel gefunden werden sind die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Polizeienstelle zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln aufgenommen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf Kampfmittel aufzunehmen.
T 2	Bezirksregierung, Köln, Dezernat 33 29.09.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. - Planungen oder Maßnahmen des Dezernates 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt 	Kein Beschluss erforderlich.
T 3	LVR, Gebäude- und Liegen- schaftsmangement, 30.09.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegt keine Betroffenheit vor. - Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Eine Beteiligung der genannten Fachbehörden ist nicht erforderlich, da es keine Betroffenheit dieser Belange besteht. 	Kein Beschluss erforderlich.
T 4	Rhein-Sieg Netz 01.10.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt 	Kein Beschluss erforderlich.
T 5	Landwirtschaftskammer NRW, 15.10.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt 	Kein Beschluss erforderlich.
T 6	RSAG 28.10.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. - Der Verlauf der Abfallentsorgung wird nicht wesentlich verändert. - Es wird auf die gesetzliche Regelung hingewiesen, dass ein Rückwärtsfahren für die Abfallentsorgung nicht zulässig ist. Die zu befahrenden Straßen sollen für einen gefahrlosen Betrieb ausgestaltet sein. - Die sicherheitstechnischen Anforderungen sind der BGI 5104 und RAST 06 zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“, Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 7	Landesbetrieb Wald und Holz 03.11.2015	<ul style="list-style-type: none"> Seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> entfällt 	Kein Beschluss erforderlich.
T 8	Rhein-Sieg-Kreis 04.11.2015	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Pflanzenliste 2 (textliche Festsetzung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) sind die nicht standortgerechten heimischen Straucharten zu streichen. Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> Die textlichen Festsetzungen und der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurden angepasst. 	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen und die textlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen.
T 9	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg 30.10.2015	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Angaben zu den zu erwartenden Verkehrsstromen wären begrüßenswert, sodass es zu Stoßzeiten nicht zu unerwarteten verkehrlichen Einschränkungen kommt. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Standort ist bebaut und wurde in der Vergangenheit als Hotel genutzt. Die Erschließung ist für die Größe der Bestandsgebäude ausgelegt. Der geplante Umbau bewegt sich im Rahmen der bestehenden Nutzung. Daher ist nicht von verkehrlichen Einschränkungen auf den umliegenden Straßen auszugehen. Die zuständige Fachbehörde hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T 10	Der Aggerverband	<ul style="list-style-type: none"> Die Fläche ist nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Winterscheid enthalten. Wegen Geringfügigkeit bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T 11	Bezirksregierung Köln	<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Änderung der Zweckbestimmung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Als Voraussetzung für den Bebauungsplan ist eine Änderung des Landschaftsschutzes notwendig. Es ist ein Antrag bei der zuständigen Fachbehörde zu stellen. Es handelt sich um ein formales Verfahren mit Beteiligung der Umweltverbände. Erst im Anschluss kann eine Voraussetzung für eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Nach erneuter Abstimmung mit der Bezirksregierung ist der Antrag zur Änderung erst nach Abschluss der Verfahren bei der Bezirksregierung zu stellen. Inhaltlich wurden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert. 	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen und einen Antrag auf eine Änderung des Landschaftsschutzes bei der zuständigen Fachbehörde nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.

116

Gemeinde Ruppichteroth,
2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 3.02 Winterscheider Mühle

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH Herr Hennies	10.06.20	- BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH ist durch das Verfahren nicht betroffen.	- Entfällt.	
T2	DFS Deutsche Flugsicherung Herr Heßler, Herr Kuchenbecker	20.07.20	- Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	- Entfällt.	
T3	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Frau Schwabe	14.07.20	<u>Allgemeine Hinweise zur Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht</u> - Aus kulturlandschaftlicher Sicht sei insbesondere das Schutzgut "Kulturelles Erbe" (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historische erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen. Im Folgenden werden die zu berücksichtigenden Gesetze und Verordnungen benannt. Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtliche geschützte Bau- und/oder Bodendenkmäler sei nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Kulturelles Erbe müsse der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen und auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente einbeziehen. Darüber hinaus sei in der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 der Begriff des Schutzgutes überarbeitet worden. In Paragraf 2 Absatz 1 Satz 4 heißt es jetzt: "Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Der Umweltbericht wurde aus dem UVPG als spezieller Anwendungsbereich für die Bauleitplanung präzisiert, weshalb im Umweltbericht die Terminologie des UVPG anzuwenden ist. Die Bezeichnung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" sei damit veraltet und sollte in "Kultu-	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>relles Erbe und sonstige Sachgüter" geändert werden. Ferner bedeutet die mit der Umbenennung verbundene inhaltliche Weisung des Begriffs, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut beziehungsweise das dinglich fassbare kulturelle Erbe beziehungsweise eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden müsse, sondern darüberhinausgehende kulturelle, das heißt insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (zum Beispiel historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vergleiche Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist die anzuwendende Rechtsgrundlage das BauGB (maßgeblich Paragraph 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Dort wurde der Begriff "Kulturelles Erbe" bislang noch nicht implementiert, weshalb abweichend vom Umweltbericht weiterhin der Begriff "Kultur- und Sachgüter" Verwendung findet. - Im Folgenden wird auf die Internetseite www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de verwiesen, auf der die Kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zur Regional- und Landesplanung inklusive der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung in GIS zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden verschiedene Hinweise zur Untersuchungstiefe und Methodik gegeben sowie auf weitere Quellen (Internet, Broschüren, etc.) zum Umgang mit Kulturgütern innerhalb des Umweltberichtes hingewiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

118

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><u>Berücksichtigung des Schutzguts "Kulturelles Erbe" in den vorgelegten Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes "Kulturelles Erbe" erfolgt in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Eigene Recherchen haben ergeben: Das Plangebiet befindet sich im KLB "30.01 Nutscheidstraße – Siegtal Bödingen Blankenberg" des kurlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung NRW. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale dieses ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiches ist hier allerdings durch die Planung nicht zu erwarten. Auch bei der Lage außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche kann bei einer Planung unter Umständen – je nach zu betrachtender Maßstabsebene – dennoch eine Betroffenheit des landschaftlichen kulturellen Erbes gegeben sein. Bestimmte Kulturlandschaftselemente weisen eine grundsätzliche Empfindlichkeit auf. Beispielsweise können historische Mühlengräben im Rahmen von Gewässerrenaturierungen mit Verbesserung der Durchgängigkeit unwissentlich zerstört oder beeinträchtigt werden. In diesem Fall ginge – in der Regel ungewollt – Kulturelles Erbe unwiederbringlich verloren. Im Planungsgebiet befindet sich der historische Mühlengraben, der in der Vergangenheit der Winterscheider Mühle das zum Antrieb erforderliche Wasser zugeführt hat. Bei der geplanten Renaturierung des Derenbachs sollte darauf geachtet werden, ob eine Betroffenheit auch des Mühlenbachs beziehungsweise gegebenenfalls angelegter Mühlengräben gegeben ist. Diese sollten von Veränderungen ausgenommen sein. Es wird empfohlen diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde zu führen. - Die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Planung werden begrüßt. <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung bestehen keine Bedenken aus kurlandschaftlicher Sicht. Bei der geplanten Gewässerrenaturierung sollten allerdings die historischen Mühlengräben ausdrücklich ausgenommen werden. Deshalb soll eine 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aggerverband wird bei der Gewässerrenaturierung den LVR mit einbeziehen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde in Bezug auf die Gewässerrenaturierung erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird darum gebeten, bei zukünftiger Planung die genannten Unterlagen einzusehen und auszuwerten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der LVR wird auch bei künftigen Planungen im Rahmen der Beteiligung gemäß Paragraf 4 Absatz 2 BauGB miteinbezogen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T4	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Herr Muß</p>	10.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. 	
T5	<p>Rhein-Sieg-Kreis Fachbereich 01.3 – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung</p> <p>Frau Trompertz</p>	30.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. 	
T6	<p>Rhein-Sieg Netz GmbH</p> <p>Herr Wazinski, Herr Kusserow</p>	18.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. 	
T7	<p>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>Frau Dielen</p>	24.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. 	

Stand: 01.10.2020

Gemeinde Ruppichterath
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02
„Winterscheider Mühle“

A Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet (SO) – Kirchliche Einrichtung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt. Dieses Sondergebiet dient der Unterbringung eines Gemeindezentrums für kirchliche Zwecke mit einem Gästehaus.

Allgemein zulässig sind Gästehaus, Anlagen und Gebäude für kirchliche und soziale Zwecke, zum Beispiel Begegnungs-, Gebets- und Seminarräume, gastronomische Einrichtungen (Cafe), Kindergarten sowie Anlagen und Einrichtungen für Sport- und Freizeitaktivitäten, wie Spiel- und Sportplatz, Schwimmbad, Mehrzweckhalle.

Ausnahmsweise sind Wohnungen (z. B. für Aufsichtpersonal, Hausmeister, Betriebsleiter) zulässig, die dem SO-Gebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Stellplätze und Nebenanlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze nur innerhalb der Flächen für Stellplätze (St) sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

3. Natur und Landschaft

Maßnahme 1 (M1):

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist innerhalb des mit M1 gekennzeichneten Bereichs eine 2 m breite Hecke gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 (3 Pflanzen pro laufenden Meter) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenauswahlliste 1: Heckenpflanze

Heckenpflanze, 2 x v, o. B., 80-100	
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Carpinus betulus	Hainbuche

123

123

Maßnahme 2 (M2):

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind innerhalb des mit M2 gekennzeichneten Bereichs die vorhandenen Baumhecken dauerhaft zu erhalten.

Hinweis: während der Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen.

Maßnahme 3 (M3):

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind innerhalb des mit M3 gekennzeichneten Bereichs die vorhandenen Fichten durch die lebensraumtypischen Sträucher der Pflanzenauswahlliste 2 zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist nur eine Art zu pflanzen. Der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch darf 1 m Abstand nicht überschreiten.

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Sträucher

Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe., 60 – 100 cm ohne Ballen	
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gem. Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe = Schwarzdorn	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

B Hinweise**Artenschutz**

Gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September verboten. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollten zum Schutz von Nist- und Brutstätten unter naturschutzfachlicher Aufsicht durchgeführt werden.

Der Abriss der Gebäude ist in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März durchzuführen. Alle Zugangsmöglichkeiten zu den Kellerräumen sind geschlossen zu halten.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden.

Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder -befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/80039, Fax: 02206/80517 unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Hinweise auf Vorhandensein von Kampfmitteln. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird Sicherheitsdetektion empfohlen.

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmittel während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Löschwasserbedarf

Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Planbereich ist derzeit nicht sichergestellt. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen

Für die Gehölzpflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestands Pflegemaßnahmen gemäß DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen. Die Pflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Schutz des Grundwassers und des Derenbaches

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Wasserrecht

Der Derenbach ist als Gewässer sonstiger Ordnung eingestuft. Die Aspekte, wie der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, der hydrologischen Umsetzungsfahrplan des Aggerverbandes sowie die Belange des Hochwasserschutzes sind zu berücksichtigen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Der gewässerbezogene Uferstreifen (5 m ab der vorhandenen Böschungskante) ist von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen

125

125

dauerhaft freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten neue Stellplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen, z. B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine, versehen werden.

Rechtsgrundlagen

- 1 Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- 2 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- 3 Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- 4 Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 255).
- 5 Für die Rechtsgrundlagen 1 bis 4 gelten jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen.

Stand: 03.08.2021



Gemeinde Ruppichterath

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“

Begründung

Stand: 0319.0811.202115

127

127

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	4
2	Ziel der Planung	4
3	Verfahren	4
4	Erläuterungen zum Plangebiet	5
4.1	Abgrenzung des Plangebiets.....	5
4.2	Vorhandene Struktur.....	5
4.3	Erschließung.....	6
5	Planungsvorgaben	6
5.1	Regionalplan.....	6
5.2	Flächennutzungsplan.....	6
5.3	Bestehendes Planungsrecht.....	776
5.4	Landschaftsplan.....	7
5.5	Gewässerschutz / EG-WRRL Umsetzungsfahrplan (UFP)	7
5.6	Überschwemmungsgebiet	7
6	Städtebauliches Konzept	7
7	Begründung der Planinhalte	8
7.1	Art der baulichen Nutzung	8
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	9
7.3	Überbaubare Grundstücksflächen	9
7.4	Bauweise	10409
7.5	Stellplätze und Nebenanlagen.....	10
7.6	Natur und Landschaft.....	10
7.6.1	Pflanzmaßnahmen	10
7.6.2	Private Grünflächen / Spielplatz.....	11
7.6.3	Wasserflächen.....	11
7.6.4	Waldflächen.....	12
7.6.5	Landschaftsschutzgebiet.....	12
7.7	Verkehr	13

128

7.8	Technische Infrastruktur	13
7.8.1	Niederschlagswasserversickerung.....	13
7.8.2	Leistungsrechte / Hauptwasserleitung	14
7.9	Gestalterische Festsetzungen	151514
8	Auswirkungen der Planung	15
8.1	Artenschutz	15
8.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	15
8.3	Klima	15
9	Gutachten	15
10	Planverwirklichung.....	16
11	Umweltbericht.....	16

1 Anlass der Planung

Die „Winterscheider Mühle“ im Westen der Gemeinde Ruppichteroth liegt seit einigen Jahren brach. Die ehemalige Nutzung als Hotel-Restaurant wurde aufgrund der mangelnden Nachfrage aufgegeben. Seitdem bemüht sich die Gemeinde Ruppichteroth an diesem Standort eine sinnvolle Nachfolgenutzung zu etablieren, um die bestehenden Standortvorteile, wie die vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen, die ausgebaute Infrastruktur sowie das bestehende Planungsrecht weiterhin zu nutzen. Bereits im Jahr 2010 wurde versucht, den Standort als ein „Messehotel“ zu entwickeln. Das Projekt wurde vom Projektentwickler jedoch nicht weiterverfolgt. Die „Winterscheider Mühle“ wurde inzwischen an die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef veräußert. Mit dem Kauf dieses Objektes soll das Gemeindezentrum der Christengemeinde schwerpunktmäßig nach Ruppichteroth verlagert werden.

Der Standort der „Winterscheider Mühle“ ist im rechtskräftigen Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugshotel, Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienerholung planungsrechtlich gesichert. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderungen des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit dem Schreiben vom 29. November 2013 hat die Christengemeinde die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt.

2 Ziel der Planung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindeeinrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindemitglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergarten ist ebenfalls vorgesehen.

Einige Bauarbeiten, wie die Modernisierung des Seminargebäudes (heute TNT-Jugendhaus) sowie der Abriss eines Gebäudeteils wurden bereits auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes durchgeführt. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung des Kindergartens sind jedoch aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Situation nicht umsetzungsfähig. Da es sich um eine Maßnahme außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches handelt, ist die Berücksichtigung der Umweltthemen, wie das Landschaftsschutzgebiet, der Waldbestand sowie das Wasserrecht von besonderer Bedeutung.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes als ein Gemeindezentrum für die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef mit den geplanten Maßnahmen zu schaffen.

3 Verfahren

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat in der Sitzung am 20.02.2014 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 24.03.2014 bis zum 07.04.2014 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 19.03.2014 um eine Stellungnahme gebeten. Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bei der Weiterentwicklung des Plankonzeptes berücksichtigt. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert, indem die westliche Grünfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entnommen wurde. Die Planung eines Taufteichs in diesem Bereich wurde ebenfalls aufgegeben.

~~Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 5.10.2015 bis zum 5.11.2015 statt. Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen.~~

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 16.09.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

~~Die erste Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.10.2015 bis zum 05.11.2015 statt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers fand eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt. Im Rahmen der Offenlage sind insgesamt sieben Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.~~

Die 25. Flächennutzungsplanänderung (FNP) wurde im Parallelverfahren durchgeführt.

4 Erläuterungen zum Plangebiet

4.1 Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Winterscheid im Westen der Gemeinde Ruppichteroth, außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße K 17 sowie im Westen, Süden und Osten an die bestehenden Grün- und Waldflächen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3.02.

Das Plangebiet beträgt circa 4,3 ha. Eine genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

4.2 Vorhandene Struktur

Das Plangebiet beinhaltet die Flächen des ehemals als Hotel genutzten Bereiches der Winterscheider Mühle. Diese Nutzung wurde vor einigen Jahren aufgegeben. Auf der Fläche ist im zentralen Bereich ein Gebäudekomplex der ehemaligen Nutzung vorzufinden. Dieser Gebäudekomplex besteht aus ein- bis fünfgeschossigen Gebäudeteilen. Südwestlich des Hotels liegt das so genannte „TNT Jugendhaus“. Im Bereich zwischen dem Gebäudekomplex und der K 17 ist ein Spielplatz mit einem Teich angeordnet. Weiter östlich schließt eine großzügige Stellplatzanlage an. Die Zufahrt zu der Stellplatzanlage erfolgt über die K 17 und über die Gemeindestraße 185 „Zur Mühle“.

Östlich der Gemeindestraße 185 (Zur Mühle) befindet sich eine Freifläche bestehend hauptsächlich aus Jungwald. Im Südosten des Gebäudekomplexes liegen ebenfalls Waldflächen.

Im zentralen Bereich des Plangebietes verläuft der Derenbach und quert das Plangebiet von Ost nach West. Der Bach ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellplatzflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst.

Im Südosten und Südwesten des Plangebiets erstrecken sich in den Hangbereichen Laubwälder als Buchen-Eichenwälder.

4.3 Erschließung

Die Hapterschließung der Anlage erfolgt über die K 17. Der Stellplatz ist zusätzlich über die Gemeindestraße 185 „Zur Mühle“ erschlossen, die an die K 17 angebunden ist. Über die K 17 besteht eine Anbindung an die Bundesstraße B 478 und im Weiteren an die Autobahn BAB 560 und somit an das übergeordnete Straßennetz.

Das Plangebiet ist über TaxiBus-Linie 534 an den ÖPNV angebunden. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet an der K 17. Über die Linie 534 bestehen stündlich direkte Verbindungen von der Winterscheider Mühle über Winterscheid nach Neunkirchen sowie in Richtung Litterscheid. In Winterscheid besteht Umsteigemöglichkeit auf die Linie 531 nach Hennef bzw. Ruppichteroth.

5 Planungsvorgaben

5.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Das Plangebiet ist im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie zum Teil als Waldbereiche dargestellt.

5.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist der zentrale Bereich des Plangebietes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugshotel, Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienerholung dargestellt. Im Norden des SO-Gebietes ist ein Parkplatz (P) ausgewiesen. Die an das SO-Gebiet im Westen angrenzenden Bereiche sind als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Kläranlage ausgewiesen. Der Spielplatz unmittelbar nördlich des Sondergebietes ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die im Osten an das Plangebiet angrenzende Fläche hat eine Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Der südliche Bereich und einige Teilbereiche im Osten sind als Flächen für Wald dargestellt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Konzept entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 25. FNP-Änderung „Winterscheider Mühle“ erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung.

5.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ aus dem Jahr 1982. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienerholung fest. Im Nordwesten ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, im Norden eine Stellplatzanlage und im Nordosten ein Sportplatz festgesetzt. Im Süden des Plangebietes sind Flächen für die Forstwirtschaft sowie das Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan trifft außerdem Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zum Maß der baulichen Nutzung. Es sind eine II, III und V-geschossige Bebauung mit der Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 und die geschlossene Bauweise festgesetzt. Die Dachneigung ist von 0° bis zu 45° festgesetzt. Im südlichen Baufeld ist als Dachform - Satteldach festgesetzt.

Die im Nordosten ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß der Verfügung vom 06.10.1982 (Aktenzeichen: 35.2.12-9201-244.82) von der Genehmigung ausgenommen.

Die westlichen und südlichen Frei- bzw. Waldflächen sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der südliche Bereich ist als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt.

Da das geplante Konzept den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes widerspricht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

5.4 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Ruppichteroth existiert kein rechtskräftiger Landschaftsplan.

Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Kernbereich mit den baulichen Anlagen, der Stellplatz sowie die Flächen im Osten, die ursprünglich für einen Sportplatz vorgesehen waren, liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

5.5 Gewässerschutz / EG-WRRL Umsetzungsfahrplan (UFP)

Gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie gehört der Derenbach zu den berichtspflichtigen Gewässern. Im Bereich der Winterscheider Mühle ist das Gewässer in Struktur- und Güterklasse 7 - schlechte Gewässerstrukturgüteklasse (kanalartig verändert) eingestuft. Für das Gewässer besteht die Verpflichtung zur Herstellung eines guten Zustandes.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Umsetzungsfahrplanes (UFP) gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) des Aggerverbandes. Im Planbereich ist der Rückbau diverser Querbauwerke und Abstürze vorgesehen. Im Bereich des im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Sportplatzes, im Osten des Plangebietes wird die Abflachung des Gewässerufers angestrebt.

5.6 Überschwemmungsgebiet

Für den Derenbach ist im Bereich des Plangebietes kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

6 Städtebauliches Konzept

Der ehemalige Hotelstandort wird zu einem Gemeindezentrum für kirchliche Zwecke mit Begegnungs-, Gebets- und Seminarräumen, Gästehaus sowie für Freizeitaktivitäten

umgebaut. In dem Hauptgebäude sind Schlaf- und Schulungs- sowie Kantinenräume mit der Küche und Speiseräumen für die Verpflegung der Besucher vorgesehen. Im zentralen Bereich des Gebäudekomplexes wurde inzwischen ein Teilabriss durchgeführt. In diesem Bereich ist eine Mehrzweckhalle geplant. Das bestehende Schwimmbad soll zu einem späteren Zeitpunkt ertüchtigt werden. Zur besseren sozialen Kontrolle werden im Hauptgebäude drei Wohnungen (z. B. für Hausmeister) untergebracht.

Südwestlich der Hauptgebäude befindet sich ein TNT-Jugendhaus, das zukünftig für Gottesdienste und als Treffpunkt für Jugendliche für unterschiedliche Kurse, wie Musik oder Spielgruppen genutzt wird.

Nordöstlich des Hauptgebäudekomplexes ist ein Kindergarten in einem separaten Baukörper geplant.

Die Außenanlagen wurden bereits zum Teil ertüchtigt. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Spielplatz für Kleinkinder. Südlich des Hauptgebäudes ist ein Volleyballplatz geplant.

Die bestehende Stellplatzanlage im Norden des Plangebietes wird weiterhin benötigt und wird daher beibehalten. Im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches wird die Fläche für die Stellplätze in den Randbereichen angepasst.

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Taufe soll im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches hergestellt werden. Die Taufe findet ca. zwei Mal im Jahr statt und ist mit einem großen Gemeindefest verbunden. Die Erwachsenentaufe ist ein wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens.

7 Begründung der Planinhalte

7.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt. Dem Nutzungskonzept entsprechend dient das Sondergebiet der Unterbringung eines Gemeindezentrums mit Anlagen und Einrichtungen für kirchliche und soziale Zwecke. Durch die besondere Nutzung mit der speziellen Zielgruppe und der Nutzungsstruktur ist das Merkmal der Unterscheidung von den Baugebieten nach den §§ 2-10 BauNVO gegeben.

Ein Gästehaus, Anlagen und Gebäude für soziale und kirchliche Zwecke, wie Begegnungs-, Gebets- und Seminarräume, gastronomische Einrichtungen (Cafe), ein Kindergarten sowie Anlagen und Einrichtungen für Sport- und Freizeitaktivitäten, wie Spiel- und Sportplatz, Schwimmbad und eine Mehrzweckhalle sind im SO-Gebiet als allgemein zulässig festgesetzt. Damit ist die Zulässigkeit aller im Zusammenhang mit dem Gemeindezentrum der Freien Evangeliums Christengemeinde stehenden Einrichtungen geregelt.

Durch die weitere Festsetzung zur Regelung der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Wohnungen (z. B. für Hausmeister und Betriebsleiter) ist sichergestellt, dass im Plangebiet Wohnungen für Aufsichtspersonal zulässig sind. Um Ausuferungen zu vermeiden,

soll die vorgesehene Wohnnutzung dem Sondergebiet zugeordnet und der Hauptnutzung untergeordnet sein. Das Konzept sieht die Unterbringung von drei Wohnungen vor, die insbesondere für die Hausmeister vorgesehen sind.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist im festgesetzten Sondergebiet (SO) „Kirchliche Einrichtung“ über die Zahl der Vollgeschosse und über die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde zum Teil aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, zum anderen Teil so gewählt, dass sich das geplante Projekt in die natürliche Umgebung harmonisch integriert.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse im festgesetzten Sondergebiet (SO) ist auf das Höchstmaß von maximal drei bis fünf Vollgeschosse im Bereich des Gästehauses und mit maximal zwei Vollgeschossen in sonstigen Bereichen festgesetzt. Für den neuen Kindergartenstandort im Nordosten des Plangebietes sind maximal II Geschosse festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich zum einen an den Bestandsgebäuden, zum anderen an dem ursprünglichen Bebauungsplan und regelt eine verträgliche Geschossigkeit für den Standort.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Damit liegt die festgesetzte GRZ unterhalb der Obergrenzen des § 17 BauNVO von 0,8. Diese Regelung ist aufgrund der besonderen Lage des Sondergebietes außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches gewählt worden. Damit wurde die zulässige Versiegelung auf ein verträgliches Maß reduziert. Aufgrund der großzügigen Freiflächen ist die Realisierung des geplanten Projektes unter der Einhaltung der festgesetzten GRZ möglich.

Die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3.02 vorgesehene GFZ von 1,2 wurde ersatzlos gestrichen. Die zulässige Geschossfläche wurde durch die festgesetzte GRZ von 0,6 und durch die Zahl der Vollgeschosse (II-V) bestimmt.

7.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Im festgesetzten Sondergebiet (SO) „Kirchliche Einrichtung“ wurden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Größe und der Zuschnitt der Baugrenzen sind jeweils so gewählt, dass eine Umsetzung der diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption ermöglicht wird.

Dem baulichen Konzept entsprechend wurden insgesamt zwei Baufelder, zum einem für das Hauptbauvorhaben in der Mitte des Plangebietes und ein kleineres Baufeld für den Kindergarten im östlichen Bereich festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich überwiegend an dem ursprünglichen Bebauungsplan. Im Osten wurde im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan eine Anpassung der überbaubaren Flächen aufgrund der bestehenden unterirdischen Hauptwasserleitung erforderlich. Weiter östlich wurde eine ergänzende überbaubare Grundstücksfläche für einen Kindergarten ausgewiesen. Der Standort für den Kindergarten wurde unter Berücksichtigung der Belange der Natur und Landschaft ausgesucht. Im ursprünglichen Bebauungsplan war diese Fläche als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Insgesamt werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Vergleich zum ursprünglichen Baurecht um ca. 400 qm (von ca. 9.300 qm auf ca. 8.900 qm) reduziert.

7.4 Bauweise

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte geschlossene Bauweise entspricht weder der realisierten Bestandsbebauung noch den geplanten Ergänzungsbauten. Daher wurde auf die Festsetzung der Bauweise grundsätzlich verzichtet. Dies bietet mehr Flexibilität bei den zukünftigen Planungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

7.5 Stellplätze und Nebenanlagen

Zur Sicherung der städtebaulichen Qualität der Planung und um möglichst zusammenhängende Freiräume zu erhalten, sind Stellplätze nur in den hierfür gekennzeichneten Bereichen „Stellplätze (St)“ zulässig. Im Bebauungsplan wurden insgesamt drei Standorte für die Stellplätze ausgewiesen.

Die zentrale Stellplatzanlage im Norden des SO-Gebietes beinhaltet ca. 140 Stellplätze. Diese Stellplätze sind bereits im Bestand vorhanden und sind überwiegend (mit Ausnahme der Erschließungswege) mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet. Im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen am Derenbach und der geplanten Pflanzmaßnahmen entlang der K 17 wurde die im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesene Stellplatzfläche um ca. 130 qm verkleinert. Da es sich um Maßnahmen entlang der Randbereiche handelt, können die ursprünglichen Stellplätze überwiegend beibehalten werden.

Im Zufahrtsbereich zu der Gesamtanlage im Westen des Plangebietes befinden sich weitere einzelne Stellplätze, die ebenfalls mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet sind.

Weitere Stellplätze sind im östlichen Bereich zwischen den beiden überbaubaren Flächen geplant. Hier sind Stellplätze für den geplanten Kindergarten vorgesehen.

Die nach Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Um die Freiflächen von jeglichen baulichen Anlagen frei zu halten und die bauliche Nutzung nur auf einen bestimmten Bereich zu begrenzen, ist festgesetzt, dass die Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Damit wurde die Konzentration der baulichen Anlagen auf den Kernbereich erreicht.

7.6 Natur und Landschaft

7.6.1 Pflanzmaßnahmen

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren sowie zur Erhöhung der städtebaulichen Qualität innerhalb des Plangebietes wurden Anpflanz- und Erhaltungsmaßnahmen (M1 - M3) vorgesehen und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, im Bereich der Stellplatzanlage ist die Pflanzung einer Hecke (M1) gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 vorgesehen. Diese Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung der Stellplatzanlage und der Abschirmung zur K17.

Südlich der Stellplatzanlage, bzw. nördlich des geplanten Kindergartens sind die bestehenden Pflanzstrukturen der Böschung (M2) zu erhalten. Die vorhandenen Grünstrukturen in diesem Bereich sind durch lebensraumtypische Gehölze und starkem Baumholz geprägt. Da dieser Bereich durch die Lage innerhalb der Böschung für bauliche Nutzung

nicht geeignet ist und die Grünstrukturen eine besondere Qualität aufweisen, werden die bestehenden Grünstrukturen erhalten.

Zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung wurde der mit Fichten bepflanzte Streifen entlang der Straße „Zur Römerstraße“ (M3) flächendeckend durch lebensraumtypische Sträucher (gemäß Pflanzenauswahlliste 2) ersetzt. Es ist nur eine Art für die Bepflanzung auszusuchen.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Durchgrünung und Aufwertung des Plangebietes. Ergänzend ist auch eine Verbesserung der kleinklimatischen Situation zu erwarten. Zum nachhaltigen Erhalt der vorgesehenen Maßnahmen wurden Pflegemaßnahmen für die Gehölzpflanzungen definiert. Erst durch die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen kann die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit sichergestellt werden.

7.6.2 Private Grünflächen / Spielplatz

In Nordwesten des Plangebietes wurde eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage festgesetzt. In diesem Bereich war bereits im Ursprungsbebauungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die Ausdehnung der Grünfläche wurde an die tatsächliche Situation vor Ort angepasst. Dabei wurde die private Erschließung aus der ursprünglichen Abgrenzung der Grünflächen entnommen.

Die private Grünfläche wird als Spielplatz und Parkanlage genutzt. Der bestehende Spielplatz wurde durch den Eigentümer bereits ertüchtigt und mit neuen Spielgeräten für Kinder ausgestattet. Der vorhandene Teich wurde in die Gestaltung der Freiflächen integriert.

Eine kleine Teilfläche südlich der privaten Erschließungsstraße wurde ebenfalls als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Diese Fläche stellt eine Teilfläche der westlich angrenzenden Wiese dar, die außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt.

Die Festsetzung der privaten Grünflächen dient der Steigerung der Aufenthaltsqualität im Plangebiet und einer besseren Einbindung der Anlage in die Natur und Landschaft der Umgebung.

7.6.3 Wasserflächen

Im zentralen Bereich des Plangebietes quert der Derenbach das Plangebiet von Ost nach West. Im Osten des Plangebietes mündet der Zählbach in den Derenbach ein. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze fließt der temporär Wasser führende Mühlenbach dem Derenbach zu. Beide Fließgewässer sind bedingt naturnah.

Der Derenbach ist heute im Bereich des Plangebietes aufgrund verschiedener Zufahrten und Straßenquerungen verrohrt. Im zentralen Bereich des Geländes, entlang der Stellplatzflächen und nördlich der Gebäude, ist der Bachlauf begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. mit Mauern eingefasst.

Im Rahmen der Realisierung des Umsetzungsfahrplans plant der Aggerverband im Bereich der Winterscheider Mühle eine Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit des Derenbaches. Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches im Bereich der Winterscheider Mühle erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde eine zeitweilige Aufstauung des Derenbaches

durch mobile Dammbalken nördlich des TNT-Jugendhauses vorgesehen. Die Einrichtung mit Dammbalken kann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden.

Der gewässerbezogene Uferstreifen (5 m zum Derenbach ab vorhandener Böschungskante) ist von allen baulichen Anlagen frei zu halten. Die überbaubaren Flächen und Flächen für die Stellplätze wurden entsprechend angepasst. Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen.

Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden Bäche (Derenbach, Mühlenbach und Zählbach werden in den Bebauungsplan als Wasserflächen nachrichtlich übernommen. Da sich der Bachverlauf im Laufe der Jahre ändert, wurde auf eine verbindliche Festsetzung verzichtet.

7.6.4 Waldflächen

Im Süden des Plangebietes wurden gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan sowie der Ausweisung im Biotopkataster - Waldflächen festgesetzt. Diese Waldflächen gehören nach dem Biotopkataster zum Biotoptyp der gesetzlich geschützten Biotope. Es handelt sich um Buchen-Eichenwälder, deren Baumschicht von der Stiel-Eiche geprägt ist. Beigemischt sind die Rot-Buche, die Hainbuche und sehr vereinzelt die Rot-Fichte.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die tatsächlich bestehende Waldgrenze überprüft. Die bestehende Waldkante weicht zum Teil von den Festsetzungen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ab. Daher wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im Bebauungsplan die Anpassung der Waldkante vorgenommen.

Im Westen des Plangebietes wurde der ursprünglich als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzte Bereich in die Waldfläche umgewandelt. Da diese Fläche als Sportplatz nicht benötigt wird, wird diese Nutzung zukünftig aufgegeben. In diesem Bereich hat sich inzwischen ein Jungwald aus Bachauen-Gehölze sowie Erlen-Vorwald-Sukzession entwickelt. Daher ist diese Fläche als Waldfläche festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht auch der Ausweisung der im Norden, Süden und Osten angrenzenden Flächen. Die Zweckbestimmung „Sportplatz“ entfällt.

Insgesamt wurden durch die Änderung des Bebauungsplans circa 12.200 qm als Flächen für Wald festgesetzt. Im ursprünglichen Bebauungsplan sind derzeit ca. 9.400 qm Wald festgesetzt. Dies bedeutet eine Zunahme von circa 2.800 qm an Waldflächen im Vergleich zum ursprünglichen Planungsrecht.

7.6.5 Landschaftsschutzgebiet

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wurde ein Vorschlag zur Anpassung des Landschaftsschutzgebietes erarbeitet. Bei der zuständigen Fachbehörde (Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln) wurde abgestimmt, dass nach Abschluss des Verfahrens ein Antrag zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes gestellt wird.

Die Änderungen des Landschaftsschutzgebietes betreffen insbesondere den Bereich des Spielplatzes im Norden sowie die ehemals als Sportplatz ausgewiesene Fläche im Osten des Plangebietes. Die im Nordwesten des Plangebietes vorgesehene private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet entnommen. Im Gegenzug wurde der ehemals für einen Sportplatz vorgesehene Bereich im Osten des Plangebietes aufgegeben und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Fläche ist zusätzlich als Waldfläche festgesetzt.

Südöstlich des Kernbereiches der Winterscheider Mühle wurde die bestehende Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, die ursprünglich entlang der Waldkante verlief, an die neue Waldkante angepasst. Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes entspricht den tatsächlichen schützenswerten Biotopstrukturen des Standortes.

7.7 Verkehr

Im Osten des Plangebietes beinhaltet der Bebauungsplan Teilflächen der beiden Gemeindefahrstraßen „Zur Mühle“ und „Zur Römerstraße“. In diesem Bereich mündet die Straße „Zur Römerstraße“ in die Straße „Zur Mühle“. Es handelt sich um die bestehenden Straßen, die der Verbindung nach Litterscheid und Fusshollen dienen. Die beiden Straßen einschließlich des Kreuzungsbereichs sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan wurde die Verkehrsfläche um einen östlichen Teilbereich reduziert, der nicht als Verkehrsfläche genutzt wird. Inzwischen ist diese Fläche mit Buchen-Gehölzen bewachsen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde diese Fläche dem im Osten angrenzenden Wald zugeordnet und dementsprechend als Fläche für Wald festgesetzt.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Privatstraße, die nördlich des Gebäudekomplexes verläuft und bereits ausgebaut ist. Die Privatstraße ist an die K17 und an die Straße „Zur Mühle“ angebunden. Die bestehende Stellplatzanlage ist über die Privatstraße und über die Straße „Zur Mühle“ erschlossen.

Um den Verkehr auf der Kreisstraße (K 17) nicht zu behindern, werden weitere Anbindungen an die K 17 ausgeschlossen. Entlang der nördlichen Grenze der Stellplatzanlage wurde daher der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Stellplatzanlage wurde entlang der K 17 mit einer Heckenpflanzung eingegrünt.

Der Standort ist bebaut und wurde in der Vergangenheit als Hotel genutzt. Die Erschließung ist für die Größe der Bestandgebäude ausgelegt. Der geplante Umbau bewegt sich im Rahmen der bestehenden Nutzung. Daher ist nicht von verkehrlichen Einschränkungen auf den umliegenden Straßen auszugehen.

7.8 Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser ist über das vorhandene Leitungsnetz gesichert.

Im Rahmen der Aufstellung eines Löschwasserkatasters der Gemeinde wurde festgestellt, dass für den Planbereich eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz derzeit nicht zur Verfügung steht. Vor Erteilung einer Baugenehmigung sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den für das Bauvorhaben ermittelten Bedarf an Löschwasser sicherzustellen.

7.8.1 Niederschlagswasserversickerung

Das Plangebiet ist bereits mit einem ehemaligen Hotelgebäudekomplex bebaut. Die Regenwasserentsorgung wurde bei der Realisierung der damaligen Gebäude berücksichtigt und erfolgt über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach. Die erforderlichen Genehmigungen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach liegen jedoch nicht vor. Lediglich für das TNT-Jugendhaus liegt eine Genehmigung vom 17.08.2000 vor, die bis zum 31.08.2020 gilt. Daher wurde die derzeitige Entwässerungssituation innerhalb des Plangebietes erneut untersucht. Für die zukünftige Entwässerung wurden die geplanten Umbaumaßnahmen berücksichtigt.

Für die Untersuchung der Niederschlagswasserbeseitigung wurde das Gelände der Winterscheider Mühle in sechs Bereiche Derenbach, Parkplatz, Erschließungsstraße, Spielplatz / Teich, ehemaliger Hotelkomplex und Jugendhaus unterteilt. Für die einzelnen Bereiche wurden die derzeitigen sowie die geplanten Nutzungen beschrieben und die Prüfung von erforderlichen Reinigungen und Rückhaltungen durchgeführt.

Die Dachflächen der bestehenden Gebäude und die versiegelten Bereiche, wie Stellplätze und Erschließungsstraßen werden über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach entwässert. Durch den Umbau des Hotelkomplexes werden zukünftig ca. 270 m² mehr Dachflächen in den Derenbach entwässern. Demgegenüber steht eine Verkleinerung der Stellplatzflächen durch die Ausweisung einer Fläche mit Pflanzbindungen (M1) und durch die Renaturierung des Derenbaches. Entsprechend der geplanten Nutzungen und Flächenbilanzen ergeben sich somit nur geringfügige Änderungen, die die Einleitungsmenge rechnerisch lediglich geringfügig erhöhen werden.

Das Gewässer weist im weiteren Abschnitt einen guten ökologischen Zustand nach. Seitens des Aggerverbandes ist in Abstimmung mit der Freien Evangeliums Christengemeinde e.V. Hennef die Renaturierung des Derenbaches im gesamten Abschnitt geplant. Der positive Effekt, der sich durch die damit einhergehende leitbildgerechte Entwicklung und Biotopumstrukturierung einstellt, wird sich insgesamt positiv auf den Derenbach auswirken.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der bestehenden Entwässerung weiterhin festgehalten werden kann. Die Bewertungen des Belastungsgrades haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet wurden.

Das Niederschlagswasserkonzept für die Winterscheider Mühle wurde mit dem Amt für Technischen Umweltschutz (Untere Wasserbehörde) abgestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung wird seitens der Freien Evangeliums Christengemeinde e.V. der erforderliche Einleitungsantrag gestellt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt.

7.8.2 Leitungsrechte / Hauptwasserleitung

Innerhalb des Plangebietes verläuft die Hauptwasserleitung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH. Der entsprechende Schutzstreifen beträgt insgesamt 10 m. Diese Hauptwasserleitung ist über die im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit privatrechtlich gesichert. Die Wasserleitung wurde im Bebauungsplan mit dem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger ausgewiesen.

Im westlichen Bereich wird das Plangebiet durch eine Schmutzwasserleitung gequert, die ebenfalls über Grunddienstbarkeiten gesichert ist. Diese Leitung wurde als Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsträger planungsrechtlich gesichert. Der Schutzstreifen beträgt insgesamt 4 m.

Beide innerhalb des Plangebietes verlaufenden Leitungen müssen für die Ver- und Entsorgungsträger jederzeit zugänglich bleiben und dürfen daher nicht überbaut werden. Die überbaubaren Grundstückflächen wurden dementsprechend angepasst.

Im Bereich des zentralen Baufeldes und westlich davon wurde die bestehende Stromleitung nachrichtlich in die Planung übernommen. Diese Stromleitung dient der Versorgung der Bestandsgebäude mit Strom und ist bereits vorhanden. Die Freihaltung der Strom-

140

trasse von baulichen Anlagen ist nicht notwendig. Daher ist keine Anpassung der Baugrenzen erforderlich.

7.9 Gestalterische Festsetzungen

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3.02 sind unterschiedliche Dachneigungen (0°, 25°-45° und 0°-45°) geregelt. Im südlichen Baufeld ist als Dachform Satteldach (SD) ausgewiesen. Da die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes den realisierten Baustrukturen nicht entsprechen, wird zukünftig auf die Festsetzung der Dachform und Dachneigung verzichtet. Dies bietet mehr Flexibilität für die geplanten Erweiterungsbauten. Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb einer Ortschaft und der Eingrünung der Anlage durch die bestehenden und geplanten Grünstrukturen zur K 17 ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung oder auf das Ortsbild zu rechnen.

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Artenschutz

Mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Bei der Realisierung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der im Artenschutzgutachten genannten Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden. Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die Vermeidungsmaßnahmen, wie die Zeiträume der Baulandfreimachung aufgenommen.

8.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht.

8.3 Klima

Durch die Reaktivierung einer bereits bebauten aber nicht mehr genutzten Fläche wurde sparsam mit Grund und Boden umgegangen und eine Erstversiegelung im Außenbereich vermieden. Mit den Festsetzungen zur Begrenzung der Flächenversiegelung, dem Erhalt des bestehenden Waldes sowie der festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen wurde dem allgemeinen Klimaschutz Rechnung getragen. Die weiteren Umweltaspekte der Planung werden im Umweltbericht ausführlich beschrieben.

9 Gutachten

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Gutachten erarbeitet:

- Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, incl. Untersuchung von Fledermausvorkommen, Dr. Ralph Schöpwinkel, Planungsgruppe Grüner Winkel, 13.10.2014, Nümbrecht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, 13.03.2015, Nümbrecht
- Niederschlagswasserkonzept Winterscheider Mühle, Ingenieurbüro Holzem und Hartmann, 26.02.2015, Neunkirchen-Seelscheid

10 Planverwirklichung

Die Planung wird über den Eigentümer realisiert.

Der Gemeinde Ruppichteroth entstehen durch die Planung keine Kosten.

11 Umweltbericht

Für FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

(siehe Umweltbericht, Begründung Teil B, Planungsgruppe Grüner Winkel, Dipl. Ing. Günter Kursawe, 13.03.2015, Nümbrecht)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 –
„Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth



Auftraggeber: FECG-Hennef
Frankfurterstr. 177
53773 Hennef

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

	<p>Dipl.-Ing. G. Kursawe Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de</p>
--	---

Nümbrecht, 13. März 2015

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen	2
3	Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale	4
3.1	Biotoppotenzial; Schutzgut Tiere und Pflanzen	4
3.1.1	Reale Flächennutzung; Biotoptypen	4
3.1.2	Bewertung des Biotoppotenzials	8
3.1.3	Tierwelt; artenschutzrechtliche Belange	10
3.2	Schutzgut Boden.....	11
3.3	Schutzgut Wasser.....	12
3.4	Landschaft/ Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen.....	13
3.5	Schutzgut Klima/Luft	13
3.6	Kultur- und Sachgüter	13
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der 2. Änderung des BP 3.02 auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter	14
4.1	Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans.....	14
4.2	Ausgleichsverpflichtungen	15
4.3	Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.....	17
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	19
5.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....	19
5.2	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)	20
5.3	Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen	21
6	Bilanzierung und Wertung	22
7	Kostenschätzung	24

Ally

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen	8
Tabelle 2: Bewertung der Biotoptypen	10
Abbildung 1: Böden im Planungsraum	11
Tabelle 3: Eingriffsrelevanz und Ausgleichsverpflichtung der 2. Änderung des BP 3.02	16
Tabelle 4: Vergleichende Gegenüberstellung eingriffsrelevanter Wirkungen der Planänderung.....	23

Anlage:

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen.....	M 1 : 1.000
Karte 2: Städtebauliche Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen	M 1 : 1.000

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe, Oktober 2014

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Winterscheid im Westen der Gemeinde Ruppichteroth und beinhaltet die Flächen des ehemals als Hotel genutzten Bereiches der Winterscheider Mühle im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ aus dem Jahr 1982. Dieser Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und setzt als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung, Ferien- und Erholungsgebiet fest. Im Nordosten grenzt die Kreisstraße 17, im Westen, Süden und Osten schließen Grün- und Waldflächen an.

Das ehemals als Hotel genutzte Objekt der Winterscheider Mühle wurde 2013 an die Freie Evangeliums-Christengemeinde e. V. Hennef veräußert. Der ehemalige Hotelstandort soll zu einem Gemeindezentrum für kirchliche Zwecke mit Begegnungs- und Seminarräumen, Gästehaus sowie für Freizeitaktivitäten umgebaut werden (Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“). Im zentralen Bereich des Gebäudekomplexes sind ein Abriss und ein Neubau von einer Mehrzweckhalle vorgesehen. Nordöstlich des Hauptgebäudekomplexes ist ein Kindergarten als ein gesonderter Baukörper geplant. Der bestehende Parkplatz im Norden des Plangebietes wird beibehalten. Eine im Osten des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Sportplatz ausgewiesene Fläche, die heute bereits mit jüngeren Erlen bewachsen und im Biotopkataster NRW verzeichnet ist, soll in „Fläche für Wald“ umgewandelt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 ist in seiner Abgrenzung identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan und umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Planbereich der 2. Änderung wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich.¹ Die Möglichkeit zur Taufe soll im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches hergestellt werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des B-Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenom-

¹ Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Vermerk Abstimmungstermin vom 22. 10. 2014): Dabei wird auf jegliche Veränderungen des Bodenreliefs und auf mögliche dauerhafte Spieleinrichtungen verzichtet. Eine Nutzung als Ballspielplatz bei einer jährlichen Mahd von 3 - 4 -mal ist möglich.

men. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet insbesondere die

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung einer landschaftsgerechten Neugestaltung und landschaftlichen Einbindung
- Überprüfung des Mindestumfangs notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Sofern „planungsrelevante Arten“² eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (§ 44) die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Grundlage des Prüfverfahrens ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) hat der Biologe Herr Dr. Schöpwinkel im Oktober 2013 vorgenommen und am 13. 10. 2014 aktualisiert. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

2 Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ruppichteroth besitzt keinen rechtskräftigen Landschaftsplan.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Solche Schutzgebiete sind im funktionalen Umfeld zum Plangebiet nicht vorhanden. Der Derenbach mündet ca. 3.000 m westlich des Plangebietes in den Brölbach. Hier erstreckt sich das Natura 2000-Gebiet Nr. DE- 5110 – 301 „Brölbach“, deren geschützte Hangbereiche sich bis ca. 940 m nordwestlich des Plangebietes erstrecken. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben werden an dieser Stelle ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Bröl“ setzt die FFH-Ausweisung (s.o.) in nationales Recht um.

² In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV

Besonders geschützte Flächen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NW

Mehrere Bachabschnitte außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des BP 3.02 sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NW gesetzlich geschützt. Das Bebauungsplanverfahren hat auf diese geschützten Flächen keinen negativen Einfluss.

Landschaftsschutzgebiet

Das derzeitige Landschaftsschutzgebiet verläuft weitgehend außerhalb des ehemaligen Hotelstandortes. Die Flächen östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid befinden sich ebenfalls nicht in der Schutzausweisung. Die als Spielplatz genutzte Grünfläche ist dagegen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Karte 1).

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Fachplanung wird, auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde, eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsausweisung an die aktuelle Planung vorgeschlagen (vgl. Karte 2).

Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume kartiert worden. Diese in der Biotopkartierung NRW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihrer Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes.

Das Derenbachtal ist vom Quellgebiet bis zur Winterscheider Mühle im Biotopkataster NRW erfasst (BK-5110-120). Eine im Osten des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Sportplatz ausgewiesene Fläche ist dabei mit eingeschlossen. Sie ist mit jüngeren Erlen bewachsen und soll in der 2. Änderung des BP in „Fläche für Wald“ umgewandelt werden.

Biotopverbundflächen NRW

„Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Ein ganz wesentlicher Aspekt ist dabei die Aufhebung und Minimierung anthropogener, in populationsökologischer Sicht isolierender (verinselnder) Eingriffe“ (LANUV 2012).

Das Talsystem des Derenbaches von der Quelle bis zur Bröl und das des Heidchenbaches, der in den Derenbach mündet, sind als Biotopverbundfläche erfasst (VB-K-5110-004). Diese Ausweisung umfasst auch den Geltungsbereich der 2. Änderung des BP 3.02. Schutzziel ist die Erhaltung naturnaher Fließgewässerabschnitte und Auenbereiche mit Feuchtwäldern, feuchten Grünländern und Grünlandbrachen sowie anderen Feuchtlebensräumen.

3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial; Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1.1 Reale Flächennutzung; Biotoptypen

Die Bestandskartierungen wurden im Herbst 2013 und im Sommerhalbjahr 2014 durchgeführt. Erfasst wurden die Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und angrenzende Flächennutzungen (siehe Karte 1). Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Buchen-Eichenwald (AB1)

Laubwälder erstrecken sich in den Hangbereichen im Südosten und (randlich) im Südwesten des Plangebiets. Es handelt es sich um Buchen-Eichenwälder, deren Baumschicht von der Stiel-Eiche (*Quercus robur*) geprägt wird. Beigemischt sind die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) und sehr vereinzelt die Rot-Fichte (*Picea abies*). Aufgrund der früheren Nutzung als Wildpark fehlen Kraut- und Strauchschicht weitgehend.

Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz (AJ42)

Am Ostrand des Geltungsbereiches stockt ein kleiner Bestand aus Rot-Fichten. Strauch- und Krautschicht fehlen hier weitgehend. Entlang des unbefestigten Weges zu den verbrachten Außenanlagen des ehemaligen Hotels hat sich ein Vorwaldgebüsch aus überwiegend Hainbuchen (*Carpinus betulus*) mit geringem Baumholz eingestellt.

Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD52)

An der Böschung südöstlich des früher als Schwimmbad genutzten Gebäudeteils der Winterscheider Mühle hat sich eine Baumhecke mit mittlerem Baumholz ausgebildet. Dominierend sind Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz (BD53)

An der Böschung südlich der östlichen Zufahrt zur Winterscheider Mühle stockt eine Baumhecke aus Laubbäumen mit überwiegend starkem Baumholz (Stiel-Eiche, Rot-Buche, Hainbuche). Eine Strauch- und Krautschicht fehlen weitgehend.

Bachauen-Gehölze (Erlen, Eschen u.a.) (BE3)

Bachauen-Gehölze befinden sich entlang des Derenbaches im Abschnitt östlich der Straße „Zur Mühle“. Hier dominiert die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Die Strauchschicht wird von Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Hasel (*Corylus avellana*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) gebildet. Westlich der Gebäude der Winterscheider Mühle findet sich ebenfalls kleinflächig ein

Saum aus Bachauen-Gehölzen (überwiegend Schwarz-Erle). Am westlichen Rand des Geltungsgebietes wird der von Norden in den Derenbach fließende Ortbach von einem Saum aus Schwarz-Erlen und Bruch-Weiden (*Salix fragilis*) gesäumt. Die Krautschicht wird hier von Großer Brennnessel und Drüsigem Springkraut dominiert.

Bachauen-Gehölzsaum mit lebensraumtypischen und nicht lebensraumtypischen Gehölzen (BE3)

Westlich der Straße „Zur Mühle“ bis zur zum Parkplatz führenden Brücke wird der Derenbach von einem schmalen Streifen aus Gehölzen gesäumt. Neben lebensraumtypischen Gehölzen (Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*)) kommen nicht lebensraumtypische Gehölze wie Serbische Fichte und Lebensbaum (*Thuja spec.*) vor. In der Krautschicht sind Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Pestwurz (*Petasites hybridus*) vertreten.

Erlen-Vorwald-Sukzession (AV)

Am östlichen Rand des Geltungsgebietes stockt zwischen Derenbach und Holzlagerplatz ein aus Sukzession hervorgegangener Vorwald aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*). Die Krautschicht wird von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert.

Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD72)

Dieser Biotoptyp tritt im Geltungsgebiet an der Böschung der K 17 und an der Zufahrt zur Winterscheider Mühle auf.

An der Straßenböschung zur K17 treten in der Baumschicht Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) sowie Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*) auf. Die Strauchschicht wird von Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eibe (*Taxus baccata*) und Felsenbirne (*Amelanchier canadensis*) gebildet. Im Bereich der Zufahrt zur Mühle stockt ein Reinbestand aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD82)

Ein Teilbereich der Straßenböschung im Bereich der Zufahrt wird von Lärche (*Larix decidua*) und Hemlocktanne (*Tsuga canadensis*) geprägt.

Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis starkem Baumholz (BF31-BF33)

Einzelbäume und Baumgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen treten am Rand des Derenbaches, am Rand des Parkplatzes und in den Böschungen südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle auf. Es handelt sich um Eschen (*Fraxinus excelsior*), Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Linden (*Tilia spec.*).

Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis starkem Baumholz (BF41-BF43)

Südlich und nördlich der Zufahrt zum Parkplatz stocken Baumgruppen aus Rot-Fichte (*Picea abies*). Eine Strauchschicht ist nur teilweise ausgebildet, u.a. Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

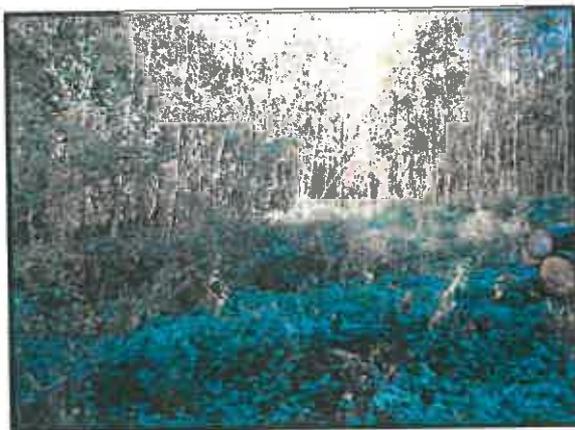
Einzelbäume und Baumgruppen mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen treten am Rand des Derenbaches im Bereich der Zierrasenflächen (Spielplatz) und in den Böschungen südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle auf. Es handelt sich um Rot-Fichten (*Picea abies*), Lärchen (*Larix decidua*), Lebensbäume (*Thuja spec.*) und Helmlock-Tanne (*Tsuga canadensis*).



Verbrachte Gartenflächen südöstlich der Gebäude



Der Derenbach ist im zentralen Bereich des Umfeldes merklich geschädigt



Rot-Erlen-Vorwald (Bereich „Sportplatz“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes)



Vorhandene Stellplatzanlage

Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (AB31)

Es handelt sich um Flächen des ehemaligen Wildgeheges, die aktuell regelmäßig gemäht werden. Die mäßig artenreiche Fettwiese wird von Süßgräsern dominiert. Vereinzelt treten Gundelrebe

(Glechoma hederacea), Stumpfbblätteriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Große Brennnessel (Urtica dioica) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) auf. Feuchte- oder Nässezeiger sind nicht vorhanden.

Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch (EE5)

Grünlandbrachen finden sich in den Böschungen / Hängen südlich der Winterscheider Mühle. Neben Gräsern tritt vor allem die Ackerkratzdistel (Cirsium arvense) auf. Teilbereiche werden mit Schafen beweidet.

Gras- und Krautfluren an Böschungen, Straßen- und Wegrändern (HH7)

Die Straßenböschung entlang der K17 in Höhe des Parkplatzes der Winterscheider Mühle ist mit Gras- und Krautfluren bewachsen. Typisch sind Wilde Möhre (Daucus carota), Beinwell (Symphytum officinale), Salbei-Gamander (Teucrium scorodonia), Wasserdost (Eupatorium cannabinum), Margerite (Leucanthemum vulgare), Große Brennnessel (Urtica dioica) und vereinzelt Brombeeren.

Fließgewässer

Der Derenbach verläuft als zentrales Fließgewässer innerhalb der Talniederung und quert das Plangebiet von Ost nach West. Im Osten des Plangebietes fließt der mit einem Bachauensaum bestandene Zählbach zu. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze mündet der ebenfalls mit Bachauengehölzen bestandene Ortbach in den Derenbach. Beide Fließgewässer sind bedingt naturnah.

Der Derenbach wurde ehemals über einen Graben zur Betreuung der Winterscheider Mühle genutzt. Fragmente des Grabens sind noch vorhanden. Der Derenbach ist heute im Bereich der verschiedenen Zufahrten und Straßenquerungen verrohrt. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Entlang des ehemaligen Wildgeheges und der heutigen Fettwiese verläuft er dagegen bedingt naturnah entlang des südlichen, bewaldeten Talhanges. Sohle und Ufer sind unbefestigt und mit einzelnen Rot-Erlen (Alnus glutinosa) bestanden. Hier fließt der temporär Wasser führende Mühlenbach zu.

Private Grünfläche ohne größeren Gehölzbestand und Scherrasen, z.T. Gartenbrache (HJ5)

Private Grünflächen mit Zierpflanzenbeeten und Scherrasen erstrecken sich rund um den Kunstteich und teilweise südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle. Die Scherrasenflächen sind durch die häufige Mahd überwiegend artenarm (Süßgräser, Weißklee (Trifolium repens)). Im Bereich der verbrachten Gartenflächen südöstlich des Gebäudekomplexes haben sich, insbesondere im Bereich von Böschungen, u.a. Gewöhnliche Goldrute (Solidago virgaurea), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Gewöhnlicher Hornklee (Lotus corniculatus) und Weidenröschen (Epilobium angustifolium) eingestellt. Es kommen hier auch Sämlinge von Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hasel (Corylus avellana) und Sal-Weide (Salix caprea) auf.

Straßen, Wege befestigt (asphaltiert, gepflastert) (HY1)

Im Geltungsbereich sind Wege/Zufahrten und die Erschließung der Stellplätze sowie die Gemein-
destraßen „Zur Mühle“ und „Zur Römerstraße“ asphaltiert bzw. mit Pflaster befestigt.

Straßen, Wege, Parkplatz unbefestigt oder geschottert (HY2)

Die vorhandene Fläche für Stellplätze ist, mit Ausnahme der Erschließungswege, mit Wasser
durchlässigen Materialien ausgebildet/geschottert. Sie ist weitgehend nicht bewachsen, nur verein-
zelt sind typische Vertreter der Trittrasengesellschaften wie Breitblättriger Wegerich (*Plantago ma-
jor*) und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) anzutreffen.

3.1.2 Bewertung des Biotoppotenzials

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anleh-
nung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von
LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Reifegrad
- Wiederherstellbarkeit
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Gefährdungsgrad
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5
zuteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten
ökologischen Wert.

Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird
nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30
annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

153

153

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“,
Gemeinde Ruppichteroth

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	*30 er Biotop ³
AB1	Buchen-Eichenwald, ehemaliges Wildgehege	4	5	3	4	3	4	23	nein
AJ42	Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	2	3	1	3	2	1	12	nein
BD52	Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	nein
BD53	Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz	4	4	4	3	3	3	21	nein
BE3 ₁	Bachauen-Gehölze (Erlen, Eschen)	5	4	4	4	3	3	23	nein
BE3 ₂	Bachauen-Gehölzsaum mit lebensraumtypischen und nicht lebensraumtypischen Gehölzen	3	4	3	3	3	2	18	nein
AV	Erlen-Vorwald-Sukzession	4	2	2	3	3	2	16	nein
BD72	Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	15	nein
BD82	Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
BF31	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	nein
BF32	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
BF33	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	nein
BF41	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und geringem Baumholz	1	2	2	3	2	1	11	nein
BF42	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	12	nein
BF43	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz	1	4	3	3	2	1	14	nein
AB31	Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	nein
EE5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch	3	3	3	3	3	3	18	nein

³ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	*30 er Biotop ⁴³
HH7	Gras- und Krautfluren an Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12	nein
FR31	Derenbach, nicht ausgebaut	4	5	4	4	5	3	25	nein
FR33	Derenbach, stark ausgebaut	3	3	2	3	3	2	15	nein
HJ5	Private Grünfläche ohne größeren Gehölzbestand und Scherrasen, z.T. Gartenbrache	1	1	1	1	1	1	6	nein

Tabelle 2: Bewertung der Biotoptypen

Besondere Bedeutung für das Biotoppotenzial erfüllen der Buchen-Eichenwald, Baumhecken mit starkem Baumholz, Bachauengehölze mit lebensraumtypischen Arten und der Derenbach in den nicht ausgebauten, mäßig beeinträchtigten Abschnitten. Die privaten Grünflächen ohne größeren Gehölzbestand erfüllen aktuell nur geringere Biotop- und Artenschutzfunktionen.

3.1.3 Tierwelt; artenschutzrechtliche Belange

Durch die Änderung des Bebauungsplanes, und insbesondere durch den geplanten Abriss von Gebäudeteilen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenpektrum, Wirkfaktoren). Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde von Dr. Schöpwinkel im Herbst 2013 vorgenommen und am 13. Oktober 2014 aktualisiert. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Tierarten von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen ist. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

3.2 Schutzgut Boden

Im Aubereich des Derenbaches herrschen tonig-schluffige Gley- (G₃₄) und Nassgley-Böden (GN₃₃) vor. Bei diesen Grundwasserböden handelt es sich um schluffige Lehmböden, bzw. lehmige Sandböden, die in den Tälern und Siefen des Berglandes typisch sind. Der Grundwasserspiegel schwankt entsprechend der Wasserführung des Derenbaches. Er kann zeitweilig die Bodenoberfläche erreichen. Im Sondergebiet des BP´s sind diese Böden bereits anthropogen verändert.

In den Hanglagen handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Überwiegend handelt es sich um tonig-schluffige (Braunerden B₃₂, B₃₄) bzw. um Parabraunerden (L₃₄). Im Sondergebiet des BP´s sind diese Böden bereits anthropogen verändert.

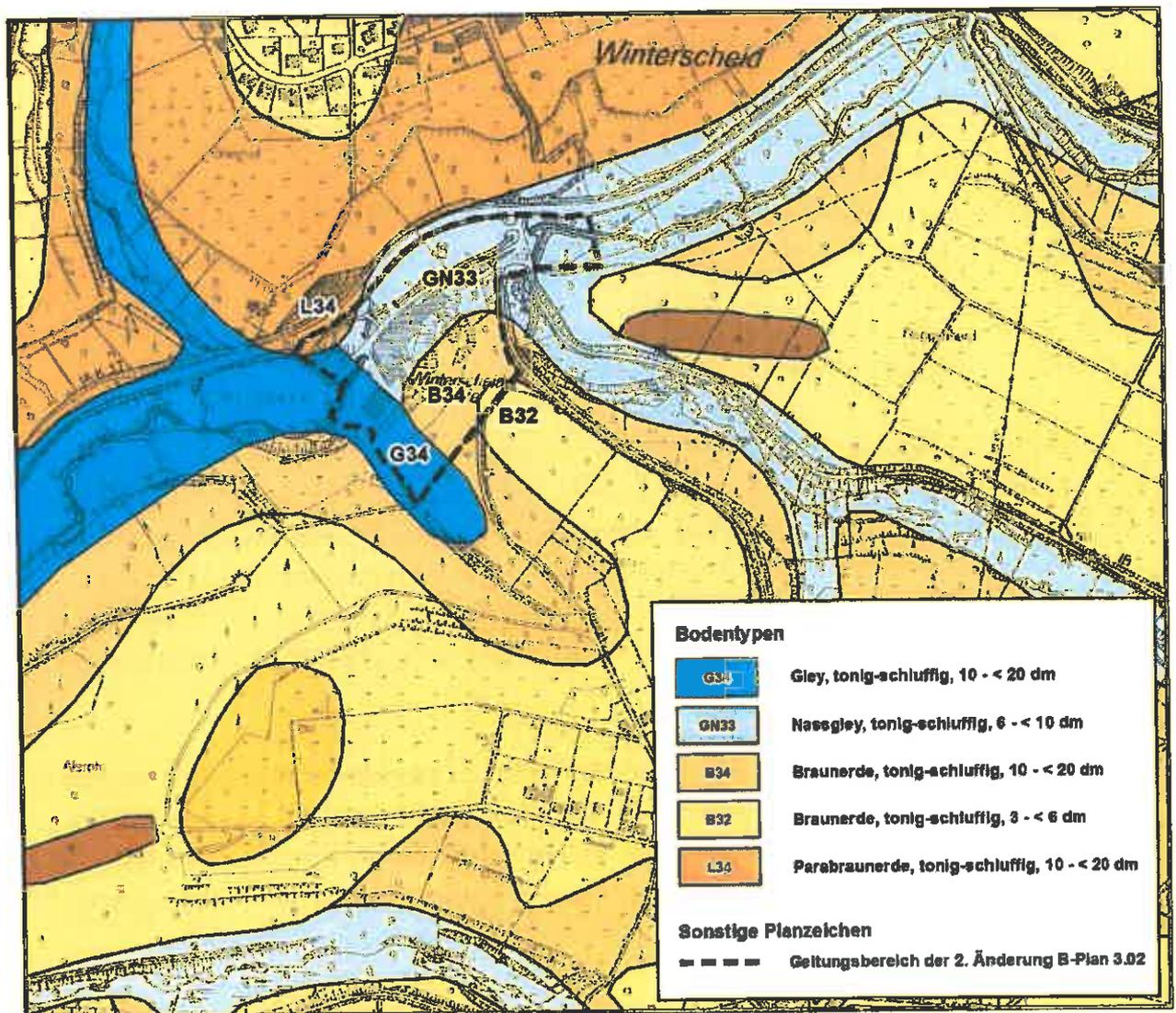


Abbildung 1: Böden im Planungsraum

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; hier: Nassgley-Böden (GN₃): „besonders schutzwürdig“-Stufe 3 (diese Böden sind im baurechtlich relevanten Bereich bereits anthropogen verändert), (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; hier: Braunerden (B₃) und Parabraunerden (L₃): „schutzwürdig“-Stufe 1 (diese Böden sind im baurechtlich relevanten Bereich bereits anthropogen verändert), (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

3.3 Schutzgut Wasser

Die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Wasser bezieht sich auf:

1. **Fließgewässer: Ausprägung, Funktionen, Vorbelastungen, u.a. Begradigung, Verkürzung des Gewässerverlaufs, Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit, Querbauwerke, Uferverbauung, Eintiefung des Gewässerbettes**

Der Derenbach verläuft als zentrales Fließgewässer innerhalb der Talniederung und quert das Plangebiet von Ost nach West. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Oberhalb und unterhalb zeigt er eine überwiegend naturgemäße Ausprägung. Im Osten des Plangebietes fließt der mit einem Bachauensaum bestandene Zählbach zu. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze mündet der ebenfalls mit Bachauengehölzen bestandene Ortbach in den Derenbach. Beide Fließgewässer sind bedingt naturnah. Im Südwesten fließt der temporär Wasser führende Mühlenbach zu (vgl. auch Punkt 3.1).

2. **Grundwasser: Grundwasservorkommen, Grundwassernutzung, Vorbelastungen**

Grundwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Im Auenbereich des Derenbaches steht das Grundwasser, in Abhängigkeit zur Wasserführung des Fließgewässers, relativ hoch an. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass Grundwasser führende Schichten und der Grundwasser-

haushalt durch die Änderungen des Bebauungsplanes nicht nachhaltig verändert werden.

3. Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefährdung

Ein Überschwemmungsgebiet im Bereich des Derenbaches ist nicht ausgewiesen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 führt nicht zu Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses.

3.4 Landschaft/ Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Abgrenzung der naturräumlichen Untereinheit „Bröhlhochfläche“ (338.7). Dieser südöstlichste Teilbereich des Naturraumes „Bergische Hochflächen“ (338) ist eine durch den Brölbach und dessen Zuflüsse vielfach zerteilte, um 235m hohe Hochfläche. Der Derenbach verläuft in einer flachen, ca. 50 bis 80 m breiten Talmulde. Das Tal wird überwiegend noch grünlandwirtschaftlich genutzt. Steilere Talhänge sind bewaldet. Die Winterscheider Mühle stellt einen ehemaligen, historischen Siedlungsansatz dar. Die heutigen Hotelbauten mit großzügigen Stellplatzflächen, Umlagen und das inzwischen aufgegebene Wildgehege haben die Talniederung hier landschaftlich deutlich anthropogen geprägt. Die Kreisstraße 17 verläuft im Tal und erschließt den Raum.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land. Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft wesentliche Funktionen für die überregionale Erholung. Die charakteristische Talauenlandschaft, ihre Vielfalt und Naturnähe ist östlich und westlich der Winterscheider Mühle noch weitgehend typisch. Die visuelle Qualität der Landschaft und die Eignung des Raumes für die landschaftsgebundene Erholung (Wandern, Naturerlebnis) sind insgesamt von besonderer Bedeutung.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Talniederung des Derenbaches dient der Abführung der Frisch-/Kaltluftströme. Die zusammenhängenden Wälder der Talhänge wirken positiv auf das kleinräumige Klima.

3.6 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe;
Auswirkungen der 2. Änderung des BP 3.02 auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter

4.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 3.02

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ aus dem Jahr 1982. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung, Ferien- und Erholungsgebiet fest. Im Nordwesten ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, im Norden eine Stellplatzanlage und im Nordosten ein Sportplatz festgesetzt. Der Bebauungsplan trifft außerdem Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zum Maß der baulichen Nutzung. Es ist eine II, III und V-geschossige Bebauung mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 und einer geschlossenen Bauweise festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha

2. Änderung des BP 3.02

Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzungen des Plangebietes sind im Bereich der baulichen Anlagen und der Stellplätze nahezu identisch mit denen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Der Bereich östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid, der im rechtskräftigen BP als Sportplatz dargestellt ist, wird in der 2. Änderung als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 umfasst ebenfalls eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine ein- bis fünfgeschossige Bebauung vor. Die Ausnutzung des Grundstückes (Grundflächenzahl 'GRZ' und Geschossflächenzahl 'GFZ') soll sich an dem bestehenden Dichtegrad innerhalb des Plangebietes und an den zulässigen Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) orientieren. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Anbindung der privaten Wege an die K 17. Über diese Wege ist auch die im Norden des Plangebietes angeordnete Stellplatzanlage erreichbar. Es sind ca. 140 Stellplätze auf der Stellplatzanlage sowie weitere Einzelstellplätze im Zufahrtsbereich zum Plangebiet vorhanden. Ein befestigter Streifen entlang der südwestlichen Zufahrt wird bereits überwiegend als Parkfläche genutzt und in die 2. Änderung des Bebauungsplans einbezogen.

Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser ist über das vorhandene Leitungsnetz gesichert.

Spielwiese

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Planbereich der 2. Änderung und die Ausweisung „Spielwiese“ wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch gegeben. Dabei wird auf jegliche Veränderungen des Bodenreliefs und auf mögliche dauerhafte Spieleinrichtungen verzichtet. Eine Nutzung als Ballspielplatz bei einer jährlichen Mahd von 3 - 4 mal ist möglich.

Taufteich

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Planbereich der 2. Änderung und die Ausweisung „Taufteich“ wurde hier aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen.

Der Aggerverband plant in Zusammenarbeit mit der Freien Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle. Der Wunsch der Freien Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef nach einem Taufteich soll in diese Planung eingebunden werden. Die Herrichtung eines Aufstaus mit Dammbalken kann dann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden. Angedacht ist, den Aufstau in puncto Häufigkeit und Dauer innerhalb eines Jahres zu beschränken.

4.2 Ausgleichsverpflichtungen

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes entsteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche (zusätzliche) Eingriffe, die über die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglichen Eingriffe hinausgehen.

Nachfolgende Übersicht zeigt die mit der 2. Änderung des BP-Nr. 3.02 verfolgten Ziele und relevanten Vorhaben. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden mögliche Ausgleichsverpflichtungen aufgezeigt und gewertet (siehe auch Erläuterungen zu Tab.3).

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“,
Gemeinde Ruppichterath

Vorhaben, Maßnahme	Eingriffsrelevanz/ Ausgleichsverpflichtung
Kindergarten (neues Gebäude)	Keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen, da bestehende Baugrenzen (A) bzw. die zu bebauenden Flächen insgesamt verringert werden. Das geplante Gebäude befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s.
Volleyballplatz	Befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s; aktuelle Nutzung als „Scherrasen und Garten ohne größeren Gehölzbestand“.
Kinderspielplatz	Nicht eingriffsrelevant, befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s, bestehende Ausweisung als „Private Grünfläche“ und aktuell auch entsprechende Nutzung als Spielplatz.
Stellplatzanlage	Nicht eingriffsrelevant, befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s und ist bereits als „Parkfläche“ ausgewiesen und wird aktuell auch entsprechend genutzt.
Pflege der Außenanlagen	Im Rahmen der Unterhaltung der Umlage wurden vier Bäume entnommen. Es handelte sich um Gefahrfälle (B) ohne Eingriffsrelevanz.
Aufgabe „Fläche Sportplatz“ zugunsten von „Fläche für Wald“	Vermeidung bisher zulässiger Eingriffe: Vermehrung von Waldflächen (C)

Tabelle 3: Eingriffsrelevanz und Ausgleichsverpflichtung der 2. Änderung des BP 3.02

Erläuterungen zu Tabelle 3

(A) Baugrenzen

Die bisher rechtskräftig dargestellten Baugrenzen werden aufgrund des ungünstigen Zuschnitts und der im östlichen Bereich querenden Hauptwasserleitung anders angeordnet. Hierdurch ist eine Bebauung (Kindergarten) im Bereich einer kleinen Fichtenparzelle (bisherige Ausweisung SO) möglich. Betroffen sind nicht lebensraumtypische Gehölze ohne besondere Schutzfunktionen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind nicht gegeben. Andere Flächen, die aktuell als Umlage dienen und abschnittsweise mit lebensraumtypischen Gehölzen bewachsen sind, werden dafür nicht mehr als bebaubare Fläche ausgewiesen.

Fläche innerhalb der Baugrenzen:

Rechtskräftiger Bebauungsplans Nr. 3.02	9.300 m ²
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02	8.915 m ²

Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Natur und Landschaft, werden durch die 2. Änderung um 385 m² verringert.

(B) Gefahrfällungen

Im Rahmen der Unterhaltung der Umlage mussten zwei Rot-Fichten mit starkem Baumholz entnommen werden. Sie waren deutlich am und im Stamm durch Fäulnis geschädigt. Eine Hybrid-Pappel am Parkplatz war bereits abgestorben. Des Weiteren ist, in Absprache mit dem Aggerverband, eine Rot-Erle am Derenbach aufgrund extremer Schrägstellung entfernt worden.

(C) Vermehrung von Waldflächen

Auf die rechtskräftige Flächenausweisung „Sportplatz“ (und die mögliche Umsetzung dieser Festsetzung) östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid wird in der 2. Änderung verzichtet. Der Bereich, der auch im Biotopkataster NRW erfasst ist, wird nun als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Damit wird der hier bereits vorhandene Bestand erhalten und die Fläche für Wald um 2.785 m² erhöht.

Fläche für Wald:

Rechtskräftiger Bebauungsplans Nr. 3.02	9.400 m ²
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02	12.185 m ²

4.3 Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Baubedingte Wirkungen und Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern (s.u.).

Verlust von Biotopen/ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

Durch eine Verschiebung der Baugrenzen sind bei Errichtung des Kindergartens nicht lebensraumtypische Gehölze ohne besondere Schutzfunktionen (Fichtenparzelle) betroffen. Des Weiteren werden durch die Herstellung des Volleyballplatzes Scherrasen bzw. Gartenbereiche ohne größeren Gehölzbestand beansprucht. Diese Eingriffe in Biotoptypen mit aktuell nur geringen Schutzfunktionen im Bereich der SO-Flächen sind nicht erheblich. Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen. Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zu-

gunsten einer naturnahen Waldentwicklung wirkt deutlich positiv auf die bereits im Biotopkataster erfassten Lebensräume und die Tier- und Pflanzenwelt.

Funktionsverluste und Überformung natürlicher Böden

Einhergehend mit einer Bebauung (Kindergarten) ist eine Schädigung des Bodens durch Versiegelung gegeben. Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Böden, werden durch die 2. Änderung um 385 m² verringert (s.o.). Im Sondergebiet des BP´s handelt es sich um bereits anthropogen veränderte Böden.

Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zugunsten einer Waldentwicklung wirkt deutlich positiv auf die grundwassernahen Auenböden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Fließgewässer und Grundwasser sind von der Planung direkt nicht betroffen. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Derenbaches und des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Solche Gefahren sind durch Schutzmaßnahmen während der Bauphase auszuschließen.

Für das Schutzgut Wasser sind ansonsten positive Auswirkungen zu erwarten. Es wird in der 2. Änderung des BP-Nr. 3.02 ein gewässerbezogener Uferstreifen (5 m ab der vorhandenen Böschungskante) ausgewiesen, der von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten ist.

Des Weiteren plant der Aggerverband in Zusammenarbeit mit der Freien Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle (Umsetzungsfahrplan der Wasser-Rahmen-Richtlinie).

Die geregelte Niederschlagswasserbeseitigung wird im Sinne des § 51a Landeswassergesetz sichergestellt. Hierfür hat das Ing.-Büro Holzem und Hartmann im Februar 2015 ein Niederschlagskonzept erarbeitet. Die Bewertungen haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen des Raumes sind nicht zu erkennen.

Auswirkungen auf das Lokalklima

Eine Zunahme der bebaubaren Flächen, und damit mögliche negative Auswirkungen auf das Lokalklima, sind durch die 2. Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplans nicht gegeben (s.o.). Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zugunsten einer Waldentwicklung wirkt positiv auf das Lokalklima.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschränkung baubedingter Flächeninanspruchnahme

Für die baubedingte Flächeninanspruchnahme sollten bereits befestigte Flächen oder Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit genutzt werden.

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Um Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen in Sommerquartieren zu vermeiden, ist der Abriss des Gebäudes in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März durchzuführen. Alle Zugangsmöglichkeiten zu den Kellerräumen sind geschlossen zu halten.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten neue Stellplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Schutz des Grundwassers und des Derenbaches

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

Fläche für Wald

Die derzeitige Ausweisung „Fläche für Sportanlagen“ wird geändert in die Ausweisung „Fläche für Wald“. Ziel ist das Belassen einer natürlichen Entwicklung des Erlen-Vorwaldes und des Derenbaches mit seinen begleitenden Bachauengehölzen.

- 5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1):

Anpflanzung einer geschnittenen Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen (355 m²)

Entlang der K17 wird auf den Stellplätzen gemäß Eintrag der Karte 2 eine geschnittene Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste gepflanzt. Es sind drei Pflanzen pro lfdm zu pflanzen.

Pflanzenauswahlliste 1:

<i>Heckenpflanze, 2 x v, o.B., 80-100</i>	
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Carpinus betulus	Hainbuche

Die Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung der Stellplatzanlage und Abschirmung zur K17.

Maßnahme 2 (M2):

Erhalt der Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz (ca. 495 m²)

Die im Plan gekennzeichnete Baumhecke ist dauerhaft zu erhalten. Während Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topografischen Höhen im Bereich der Traufkanten dürfen nicht verändert werden.

Maßnahme 3 (M3):

Entnahme von Fichten und Pflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit lebensraumtypischen Arten (195 m²)

Gemäß Planeintrag der Karte 2 werden die (Rest)Fichten mit geringem bis mittlerem Baumholz entnommen. Zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung wird der Streifen entlang der Römerstraße flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahl-

165

165

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“,
Gemeinde Ruppichteroth

liste 2 bepflanzt. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt als Strauchhecke, wobei der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch 1 m Abstand nicht überschreiten darf.

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Sträucher

Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe., 60 – 100 cm ohne Ballen		
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	wenig
Haselnuss	Corylus avellana	einzel
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	
Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Gem. Liguster	Ligustrum vulgare	
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Schlehe = Schwarzdorn	Prunus spinosa	
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	wenig
Faulbaum	Rhamnus frangula	
Hunds-Rose	Rosa canina	
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	

5.3 Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen

Für die Gehölzpflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestands Pflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen. Die Pflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

6 Bilanzierung und Wertung

Die nachfolgende Tabelle stellt die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans mit den Festsetzungen der 2. Änderung gegenüber.

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes entsteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche (zusätzliche) Eingriffe, die über die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglichen Eingriffe hinausgehen.

Dies ist hier nicht der Fall. Die Festsetzungen der 2. Planänderung haben positive Wirkungen auf den Naturhaushalt.

Dies sind gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan:

- Reduzierung der „eingriffsrelevanten Festsetzungen: der Anteil an „bebaubaren Flächen“ und „Flächen für Stellplätze“ wird vermindert.
- Schutz wertvoller Gehölzbestände: eine mit starken Eichen bewachsene Böschung wird als „Fläche zum Erhalt von Gehölzen“ gesichert.
- Pflanzmaßnahmen: es werden Pflanzungen von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung festgesetzt („Flächen mit Pflanzbindung).
- Schutz wertvoller Biotope und Vermehrung von Wald: auf die Ausweisung „Sportplatz“ (und die mögliche Umsetzung dieser Festsetzung) östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid wird verzichtet. Der Bereich, der in der Biotopkartierung NRW erfasst ist, wird erhalten und als „Fläche für Wald“ ausgewiesen.

Die Gemeindestraße nach Litterscheid wird in der 2. Änderung als „Öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind hiermit nicht verbunden, da die Nutzung als Verkehrsfläche bereits besteht. Im rechtskräftigen Bebauungsplan waren diese Flächen als „SO-Flächen“ bzw. als „Flächen für Sportplatz (tlw.)“ abgegrenzt.

167

167

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“,
Gemeinde Ruppichteroth

Ausgangszustand; rechtskräftiger BP 3.02 Geltungsbereich 42.640 m ²		Planung, 2. Änderung BP 3.02 Geltungsbereich 42.640 m ²	
Ausweisung	Fläche in m ²	Ausweisung	Fläche in m ²
• SO Ausflughotel, Wochenend- u. Ferienerholung; davon:	25.085	• SO Kirchliche Einrichtung; davon:	25.020
- Bebaubare Flächen	9.300	- Bebaubare Flächen	8.915
- Fläche f. Stellplätze	5.310	- Fläche f. Stellplätze	4.895
- Fläche zum Erhalt von Gehölzen	0	- Fläche zum Erhalt von Gehölzen	495
- Fläche mit Pflanzbindung	0	- Fläche mit Pflanzbindung	550
- SO-Fläche ohne Zuweisung	10.475	- SO-Fläche ohne Zuweisung	10.165
• Öffentliche Verkehrsfläche	0	• Öffentliche Verkehrsfläche	1.210
• Private Grünfläche	3.590	• Private Grünfläche	3.090
• Fläche für Sportplatz	2.905	• Fläche für Sportplatz	0
• Fläche für Wald	9.400	• Fläche für Wald	12.185
• Wasserfläche	1.660	• Wasserfläche	1.135

Tabelle 4: Vergleichende Gegenüberstellung eingriffsrelevanter Wirkungen der Planänderung

Grün markierte Zellen

= positive Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht.

7 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
M1: Anpflanzung einer Schnitthecke mit lebensraumtypischen Gehölzen				
	m ² Heckenpflanzung, Pflanzfläche vorbereiten, Pflanzen liefern und pflanzen, 3jährige Bestandspflege	355	8,00	2.840,00
M3: Pflanzung einer freiwachsenden mit lebensraumtypischen Arten				
	m ² Gehölzpflanzung, Pflanzfläche vorbereiten, Pflanzen liefern und pflanzen, 3jährige Bestandspflege	195	5,00	975,00
Summe				3.815,00
Gerundet (brutto)				4.000,00



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 13. März 2015

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth

Begründung Teil B Umweltbericht

Auftraggeber: FECEG-Hennef
Frankfurterstr. 177
53773 Hennef

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

171

171

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung1
2	Kurzdarstellung der Planung1
3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele2
3.1	Pläne, Programme, informelle Planungen 2
3.2	Fachgesetze und Normen 3
4	Geprüfte Alternativen.....5
5	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung5
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 5
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 6
5.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 6
5.4	Schutzgut Tiere 7
5.5	Schutzgut Boden..... 8
5.6	Schutzgut Wasser..... 8
5.7	Schutzgut Luft und Klima 9
5.8	Kultur- und Sachgüter 10
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....10
7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)10
8	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern12
9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)13
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung14

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im Herbst 2013 und im Sommerhalbjahr 2014 zurück. Die ökologische Bewertung der Biotopfunktionen der Biotoptypen erfolgt nach der Methode von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck).

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde durch den Biologen Herrn Dr. Schöpwinkel im Oktober 2013 vorgenommen und im Oktober 2014 aktualisiert.

2 Kurzdarstellung der Planung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindeeinrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergarten ist ebenfalls vorgesehen.

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Winterscheid im Westen der Gemeinde Ruppichteroth und beinhaltet die Flächen des ehemals als Hotel genutzten Bereiches der Winterscheider Mühle im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ aus dem Jahr 1982. Dieser Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und setzt als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugshotel, Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung, Ferienerholung fest. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Die zulässige Geschossfläche wird durch die festgesetzte GRZ von 0,6 und durch die Zahl der Vollgeschosse (II-V) bestimmt. Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Natur und Landschaft, werden durch die 2. Änderung um ca. 400 m² verringert.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Anbindung der privaten Wege an die K 17. Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden und sind bereits weitgehend vorhanden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser ist über das vorhandene Leitungsnetz gesichert.

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Planbereich der 2. Änderung und die Ausweisung „Spielwiese“ wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch gegeben.

173

3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Pläne, Programme, informelle Planungen

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Das Plangebiet ist im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie zum Teil als Waldbereiche dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist der zentrale Bereich des Plangebietes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienenerholung dargestellt. Im Norden des SO-Gebietes ist ein Parkplatz ausgewiesen. Der Spielplatz unmittelbar nördlich des Sondergebietes ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die im Osten an das Plangebiet angrenzende Fläche hat eine Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Der südliche Bereich und einige Teilbereiche im Osten sind als Flächen für Wald dargestellt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Konzept entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 25. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ruppichteroth besitzt keinen rechtskräftigen Landschaftsplan.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Solche Schutzgebiete sind im funktionalen Umfeld zum Plangebiet nicht vorhanden. Der Derenbach mündet ca. 3.000 m westlich des Plangebietes in den Brölbach. Hier erstreckt sich das Natura 2000-Gebiet Nr. DE- 5110 – 301 „Brölbach“, deren geschützte Hangbereiche sich bis ca. 940 m nordwestlich des Plangebietes erstrecken. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben werden an dieser Stelle ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Bröl“ setzt die FFH-Ausweisung (s.o.) in nationales Recht um.

Besonders geschützte Flächen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW

Mehrere Bachabschnitte außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des BP 3.02 sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützt. Das Bebauungsplanverfahren hat auf diese geschützten Flächen keinen negativen Einfluss.

Landschaftsschutzgebiet

Das derzeitige Landschaftsschutzgebiet verläuft weitgehend außerhalb des ehemaligen Hotelstandortes. Die als Spielplatz genutzte Grünfläche ist dagegen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist am 27.11. 2017 im Amtsblatt Nr. 47 veröffentlicht worden und damit eine Woche später rechtskräftig geworden. Für den Antrag auf Einbeziehung von Teilflächen in das LSG wird es ein zukünftiges Änderungsverfahren geben.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Das Derenbachtal ist vom Quellgebiet bis zur Winterscheider Mühle im Biotopkataster NRW erfasst (BK-5110-120). Eine im Osten des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Sportplatz ausgewiesene Fläche ist dabei mit eingeschlossen. Sie ist mit jüngeren Erlen bewachsen und soll in der 2. Änderung des BP in „Fläche für Wald“ umgewandelt werden.

Biotopverbundflächen NRW

„Das Talsystem des Derenbaches von der Quelle bis zur Bröl und das des Heidchenbaches, der in den Derenbach mündet, sind als Biotopverbundfläche erfasst (VB-K-5110-004). Diese Ausweisung umfasst auch den Geltungsbereich der 2. Änderung des BP 3.02. Schutzziel ist die Erhaltung naturnaher Fließgewässerabschnitte und Auenbereiche mit Feuchtwäldern, feuchten Grünländern und Grünlandbrachen sowie anderen Feuchtlebensräumen.

3.2 Fachgesetze und Normen

Innerhalb der Fachgesetze und Normen sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG

175

175

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Fläche	<u>Baugesetzbuch</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichterorth
Begründung Teil B; Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch:</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

4 Geprüfte Alternativen

Die ehemalige Nutzung als Hotel-Restaurant wurde 2008 aufgegeben. Seitdem bemüht sich die Gemeinde Ruppichterorth an diesem Standort eine sinnvolle Nachfolgenutzung zu etablieren, um die bestehenden Standortvorteile, wie die vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen, die ausgebauten Infrastruktur sowie das bestehende Planungsrecht weiterhin zu nutzen. Der Versuch, den Standort als ein „Messehotel“ zu entwickeln, ist 2010 gescheitert.

Mit dem Kauf des Objektes „Winterscheider Mühle“ durch die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef bietet sich nun eine sinnvolle alternative Nutzung des Standortes als christliches Gemeindezentrum.

5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung. Diese Kriterien stehen in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft, hier insbesondere mit der visuellen Qualität der Landschaft bzw. dem Ortsbild (vgl. Schutzgut Landschaft).

177

177

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung des Komplexes als Gemeindezentrum sind verschiedene Aktivitäten geplant. Es sollen u.a. Seminare, wöchentliche Gottesdienste, Jugendfreizeiten stattfinden. Das Verkehrsaufkommen durch den Zielverkehr wird in erster Linie von der B478 über die K17 erfolgen. Auf dieser Strecke befinden sich keine Siedlungen oder Wohnnutzungen. Eine Überschreitung der immissionsschutzrechtlich/ schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich der Winterscheider Mühle durch die Zufahrt von der K17 zu den Stellflächen kann, da es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, ausgeschlossen werden.

Wertung

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Die Winterscheider Mühle stellt einen ehemaligen, historischen Siedlungsansatz dar. Die heutigen Hotelbauten mit großzügigen Stellplatzflächen, Umlagen und das inzwischen aufgegebene Wildgehege haben die Talniederung hier landschaftlich deutlich anthropogen geprägt. Die Kreisstraße 17 verläuft im Tal und erschließt den Raum.

Das Plangebiet beinhaltet die Flächen des ehemals als Hotel genutzten Bereiches der Winterscheider Mühle. Diese Nutzung wurde vor einigen Jahren aufgegeben. Die Gebäude befanden sich im Verfall. Im zentralen Bereich des Plangebietes verläuft der Derenbach und quert das Plangebiet von Ost nach West. Der Bach ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellplatzflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst.

Auswirkungen

Die geplante Sanierung der baulichen Anlagen und das Maß der baulichen Nutzung wurde zum Teil aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, zum anderen Teil so gewählt, dass sich das geplante Projekt in die natürliche Umgebung harmonisch integriert. Der Aggerverband hat ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle vorgelegt. Die Umsetzung bedingt eine deutliche Aufwertung der landschaftlichen Situation. Auf die Anlage einer Sportfläche (rechtskräftig im aktuellen BP ausgewiesen) wird zugunsten einer Waldentwicklung verzichtet.

Maßnahmen und Wertung

Es werden Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt visuell bedeutsamer Gehölze festgesetzt. Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind **nicht erheblich**.¹

5.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Die Bestandskartierungen wurden im Herbst 2013 und im Sommerhalbjahr 2014 durchgeführt. Erfasst wurden die Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und angrenzende Flächennutzungen. Buchen-Eichenwälder erstrecken sich in den Hangbereichen im Südosten und (randlich) im Südwesten des Plangebietes. Der Derenbach wurde ehemals über einen Graben zur Betreibung der

¹ Die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt als positiv zu werten.

178

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth Begründung Teil B; Umweltbericht

Winterscheider Mühle genutzt. Fragmente des Grabens sind noch vorhanden. Der Derenbach ist heute im Bereich der verschiedenen Zufahrten und Straßenquerungen verrohrt. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Private Grünflächen mit Zierpflanzenbeeten und Scherrasen erstrecken sich rund um den Kunstteich und teilweise südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle. Besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt übernehmen die Laubwälder und der Derenbach mit Bachauengehölze in den nicht ausgebauten, mäßig beeinträchtigten Abschnitten. Die privaten Grünflächen ohne größeren Gehölzbestand sind aktuell nur von geringerer Bedeutung.

Auswirkungen

Die Festsetzungen der 2. Planänderung haben im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht in erster Linie positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt.

Reduzierung der „eingriffsrelevanten Festsetzungen: der Anteil an „bebaubaren Flächen“ und „Flächen für Stellplätze“ wird vermindert.

Schutz wertvoller Gehölzbestände: eine mit starken Eichen bewachsene Böschung wird als „Fläche zum Erhalt von Gehölzen“ gesichert.

Pflanzmaßnahmen: es werden Pflanzungen von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung festgesetzt („Flächen mit Pflanzbindung“).

Schutz wertvoller Biotope und Vermehrung von Wald: auf die Ausweisung „Sportplatz“ (und die mögliche Umsetzung dieser Festsetzung) östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid wird verzichtet. Der Bereich, der in der Biotopkartierung NRW erfasst ist, wird erhalten und als „Fläche für Wald“ ausgewiesen.

Für den Neubau eines Kindergartens wird eine jüngere Fichtenanpflanzung ohne besondere Biotopschutzfunktionen beansprucht.

Maßnahmen und Wertung

Es werden Maßnahmen zur Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze und Maßnahmen zum Erhalt der für die biologische Vielfalt bedeutsamen Gehölze festgesetzt.

Die Beeinträchtigungen für Pflanzen und die biologische Vielfalt sind **nicht erheblich**.

5.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Die Umbauarbeiten an den Gebäuden und die Ausweisung einer neuen Baugrenze für einen Kindergarten haben bei Realisierung möglicherweise den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Nachhaltig betroffen ist eine jüngere Fichtenaufforstung. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Auswirkungen

Es wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde von Dr. Schöpwinkel im Herbst 2013 vorgenommen und am 13. Oktober 2014 aktualisiert. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Tierarten von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz auszugehen ist.

Maßnahmen und Wertung

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Um Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen in Sommerquartieren zu vermeiden, ist der Abriss des Gebäudes in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März durchzuführen. Alle Zugangsmöglichkeiten zu den Kellerräumen sind geschlossen zu halten.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

5.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Im Aubereich des Derenbaches herrschen Grundwasserböden vor. Der Grundwasserspiegel schwankt entsprechend der Wasserführung des Derenbaches. Er kann zeitweilig die Bodenoberfläche erreichen. In den Hanglagen handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Im Bereich der baulichen Anlagen und des Umfeldes sind diese Böden bereits anthropogen verändert.

Auswirkungen

Neubauten und/oder Veränderungen der Bodenstrukturen sind nicht im Bereich der Grundwasserböden vorgesehen. Der geplante Neubau des Kindergartens führt zu Versiegelung von Braunerden in Hanglage. Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Böden, werden durch die 2. Änderung des BP um ca. 400 m² verringert. Desweiterm wird auf die Ausweisung „Sportplatz“ östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid verzichtet. Eine nachhaltige Überformung von Grundwasserböden im Umfang von ca. 2.900 m² wird dadurch vermieden.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden.

Die Beeinträchtigungen für den Boden sind **nicht erheblich**.

5.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Der Derenbach verläuft als zentrales Fließgewässer innerhalb der Talniederung und quert das Plangebiet von Ost nach West. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Oberhalb und unterhalb zeigt er eine überwiegend naturgemäße Ausprägung.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

Im Osten des Plangebietes fließt der mit einem Bachauensaum bestandene Zählbach, im Südwesten der temporär Wasser führende Mühlenbach, zu.

Auswirkungen

Fließgewässer und Grundwasser sind von der Planung direkt nicht betroffen. Die Anlage eines Taufteiches wurde aufgegeben. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Derenbaches und des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Für das Schutzgut Wasser sind ansonsten positive Auswirkungen zu erwarten. Es wird in der 2. Änderung des BP-Nr. 3.02 ein gewässerbezogener Uferstreifen (5 m ab der vorhandenen Böschungskante) dargestellt, der von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten ist.

Des Weiteren plant der Aggerverband in Zusammenarbeit mit der Freien Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle (Umsetzungsfahrplan der Wasser-Rahmen-Richtlinie).

Die geregelte Niederschlagswasserbeseitigung wird im Sinne des § 51a Landeswassergesetz sichergestellt. Hierfür hat das Ing.-Büro Holzem und Hartmann im Februar 2015 ein Niederschlagskonzept erarbeitet. Die Bewertungen haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet werden.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **nicht erheblich**.

5.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Talniederung des Derenbaches dient der Abführung der Frisch-/Kaltluftströme. Die zusammenhängenden Wälder der Talhänge wirken positiv auf das kleinräumige Klima.

Auswirkungen

Eine Zunahme der bebaubaren Flächen, und damit mögliche negative Auswirkungen auf das Lokalklima, sind, trotz vorgesehenem Bau eines Kindergartens, durch die 2. Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplans nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche negative Wirkungen auf das Kleinklima, werden sogar um ca. 400 m² verringert. Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zugunsten einer Waldentwicklung (ca. 2.900 m²) wirkt positiv auf das Lokalklima.

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

181

181

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

5.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ansiedlung von gastronomischen Betrieben ist in der Vergangenheit gescheitert. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Anlage wahrscheinlich als Bauruine verfallen. Möglich ist auch eine andere Art der Bebauung und Nutzung auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans. Die beschriebenen, und hier überwiegend nicht erheblichen, Auswirkungen auf die Schutzgüter entfallen. Bei einer Nutzung auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans können diese Auswirkungen aber auch erheblich sein.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen.

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes entsteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche (zusätzliche) Eingriffe, die über die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglichen Eingriffe hinausgehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht. Die nachfolgende Tabelle zeigt vergleichend die (positiven) Wirkungen der Planänderung gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan.

Ausgangszustand; rechtskräftiger BP 3.02 Geltungsbereich 42.640 m ²		Planung, 2. Änderung BP 3.02 Geltungsbereich 42.640 m ²	
Ausweisung	Fläche in m ²	Ausweisung	Fläche in m ²
• SO Ausflughotel, Wochenend- u. Ferienerholung; davon:	25.085	• SO Kirchliche Einrichtung; davon:	25.020

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht**

- Bebaubare Flächen	9.300	- Bebaubare Flächen	8.915
- Fläche f. Stellplätze	5.310	- Fläche f. Stellplätze	4.895
- Fläche zum Erhalt von Gehölzen	0	- Fläche zum Erhalt von Gehölzen	495
- Fläche mit Pflanzbindung	0	- Fläche mit Pflanzbindung	550
- SO-Fläche ohne Zuweisung	10.475	- SO-Fläche ohne Zuweisung	10.165
• Öffentliche Verkehrsfläche	0	• Öffentliche Verkehrsfläche	1.210
• Private Grünfläche	3.590	• Private Grünfläche	3.090
• Fläche für Sportplatz	2.905	• Fläche für Sportplatz	0
• Fläche für Wald	9.400	• Fläche für Wald	12.185
• Wasserfläche	1.660	• Wasserfläche	1.135
Grün markierte Zellen = positive Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild			

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind folgende Maßnahmen geplant:

Beschränkung baubedingter Flächeninanspruchnahme

Für die baubedingte Flächeninanspruchnahme sollten bereits befestigte Flächen oder Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit genutzt werden.

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Um Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen in Sommerquartieren zu vermeiden, ist der Abriss des Gebäudes in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März durchzuführen. Alle Zugangsmöglichkeiten zu den Kellerräumen sind geschlossen zu halten.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten neue Stellplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Schutz des Grundwassers und des Derenbaches

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Fläche für Wald

Die derzeitige Ausweisung „Fläche für Sportanlagen“ wird geändert in die Ausweisung „Fläche für Wald“. Ziel ist das Belassen einer natürlichen Entwicklung des Erlen-Vorwaldes und des Derenbaches mit seinen begleitenden Bachauengehölzen.

Anpflanzung einer geschnittenen Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen (355 m²)

Entlang der K17 wird auf den Stellplätzen gemäß Eintrag der Karte 2 wird eine geschnittene Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen gepflanzt.

Erhalt der Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz (ca. 495 m²)

Die im Plan gekennzeichnete Baumhecke ist dauerhaft zu erhalten. Während Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topografischen Höhen im Bereich der Traufkanten dürfen nicht verändert werden.

Entnahme von Fichten und Pflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit lebensraumtypischen Arten (195 m²)

Gemäß Planeintrag der Karte 2 werden die (Rest)Fichten mit geringem bis mittlerem Baumholz entnommen. Zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung wird der Streifen entlang der Römerstraße flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern bepflanzt.

8 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorhanden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden	---
Landschaft; Landschaftsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	---
Pflanzen; Lebensräume	Nachhaltige Beanspruchung einer jüngeren Fichtenanpflanzung ohne besondere Biotopschutzfunktionen; insgesamt Verminderung der möglichen Eingriffe durch den rechtskräftigen BP	---
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit	---
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	---
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Ruppichteroth zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Gemeinde Ruppichteroth durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M3

185

185

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil B; Umweltbericht

Die Gemeinde Ruppichteroth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Ruppichteroth als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindeeinrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergarten ist ebenfalls vorgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Die zulässige Geschossfläche wird durch die festgesetzte GRZ von 0,6 und durch die Zahl der Vollgeschosse (II-V) bestimmt. Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Natur und Landschaft, werden durch die 2. Änderung um ca. 400 m² verringert.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Anbindung der privaten Wege an die K 17. Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden und sind bereits weitgehend vorhanden. Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Gas ist über das vorhandene Leitungsnetz gesichert.

In einem Parallelverfahren wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

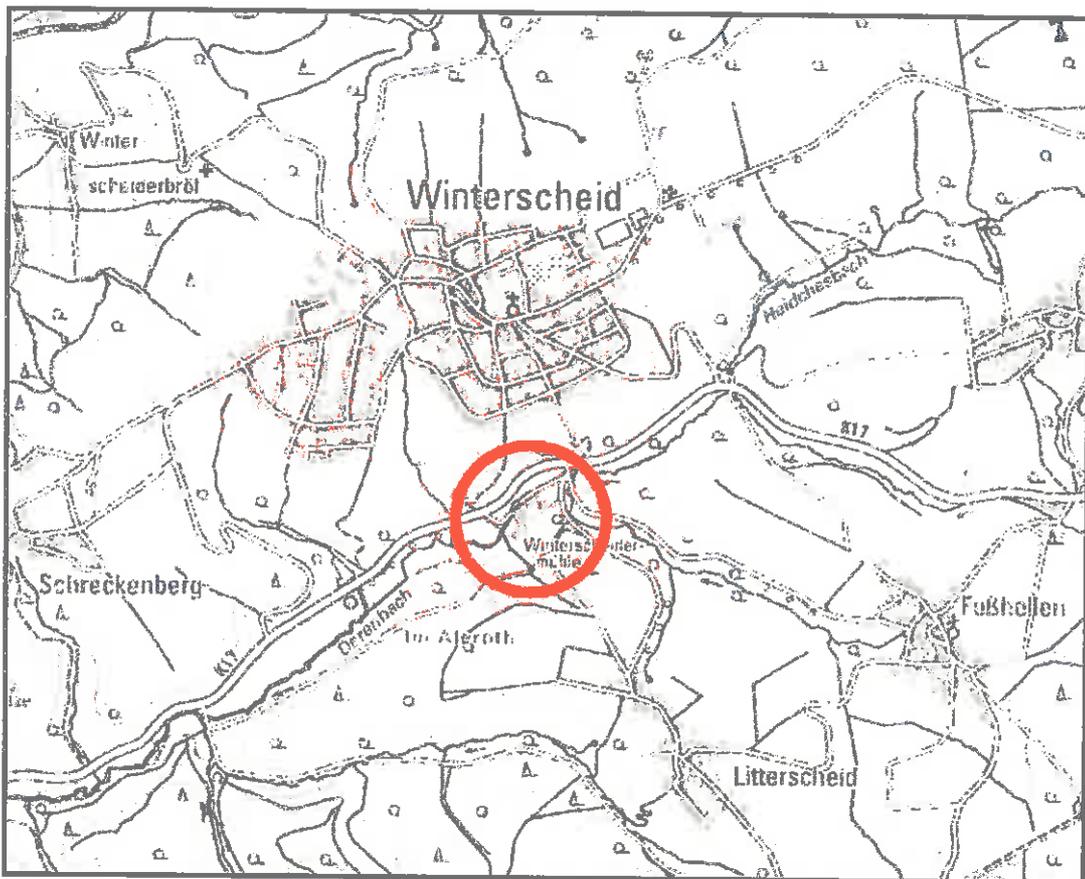
Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt. Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Tiere weniger erheblich, für die sonstigen Schutzgüter nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 13. März 2015, aktualisiert am 29. März 2018
Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth

- Artenschutzprüfung -



Auftraggeber: Gemeinde Ruppichteroth
Der Bürgermeister
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Bearbeitung: Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe

	Dipl.-Ing. G. Kursawe
	Planungsgruppe Grüner Winkel
	Alte Schule Grunewald 17
	51588 Nümbrecht
	Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
	Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	2
3	Datenrecherche	9
3.1	Fachinformationssysteme	9
3.2	Weitere Quellen der Datenrecherche	11
3.3	Begutachtung des Plangebietes	12
3.4	Ergebnisse der Begutachtung / der Recherchen	13
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	16
5	Bewertung der Recherche-Ergebnisse / Begehungen	17
5.1	Planungsrelevante Arten	17
5.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	19
6	Vermeidungsmaßnahmen (einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen)	20
7	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	20

TABELLEN

Tabelle 1: Liste und Rote Liste-Status (Brutvögel) der beobachteten Vogelarten.	12
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5110/3	13
Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum.....	17

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Untersuchungsraum (DGK)	2
Abbildung 2: Lage des Plangebiets (Luftbild) (rot umrandet)	3
Abbildung 3: Nordseite des Gebäudekomplexes (von Westen aus gesehen)	4
Abbildung 4: Südseite des Gebäudekomplexes (von Südwesten aus gesehen).....	4
Abbildung 5: Restgebäude	5
Abbildung 6: Restgebäude (von Osten aus gesehen)	5
Abbildung 7: Seminargebäude.....	6
Abbildung 8: Parkplatz	6
Abbildung 9: ausgebauter Derenbach in Höhe des Plangebiets	7
Abbildung 10: Grünfläche mit ehemaligem Zierteich	7
Abbildung 11: Laubwald südöstlich der Gebäude	8
Abbildung 12: Wiese (ehemal. Wildpark) im Westen des Plangebiets	8

Anlage:

Literatur- und Quellenverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll - Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

188

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Gelände der Winterscheider Mühle (Gemeinde Ruppichteroth) wurde durch die Freie Evangeliums Christengemeinde Hennef erworben. Die früher als Hotel und Restaurant genutzten Gebäude standen seit 2007 leer und werden jetzt als Begegnungsstätte mit Seminarräumen und Besucherräumen sowie für Freizeitaktivitäten genutzt. Geplant ist der Neubau einer Mehrzweckhalle als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex sowie eines Kindergartens als separater Baukörper. Ein Teil der Gebäude wurde bereits aufgrund des maroden Zustands abgerissen. Eine Mehrzweckhalle wurde ebenfalls als Anbau errichtet. Vorgesehen sind außerdem auch die Nutzung von Teilen einer angrenzenden Wiese (ehemaliges Wildgehege) als Bolzplatz. Die vorliegende Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt Änderungen/ Aktualisierungen bei den Listen planungsrelevanter Arten.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44), sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Im Änderungsbereich sind Biotopstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser „planungsrelevanten Arten“ auch im Plangebiet möglich erscheinen lassen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtli-

nien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

2 Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Das Plangebiet (im Folgenden auch Untersuchungsraum genannt) liegt südlich von Winterscheid in der Talsohle des Derenbachtals. Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 3.02 „Winterscheide Mühle“ mit dem früher als Hotel/Restaurant genutzten Gebäudekomplex der Winterscheider Mühle einschließlich eines Schulungszentrums. Ebenfalls einbezogen wird ein früher als Wildgehege genutzte Bereich (Abbildung 1, Abbildung 2).

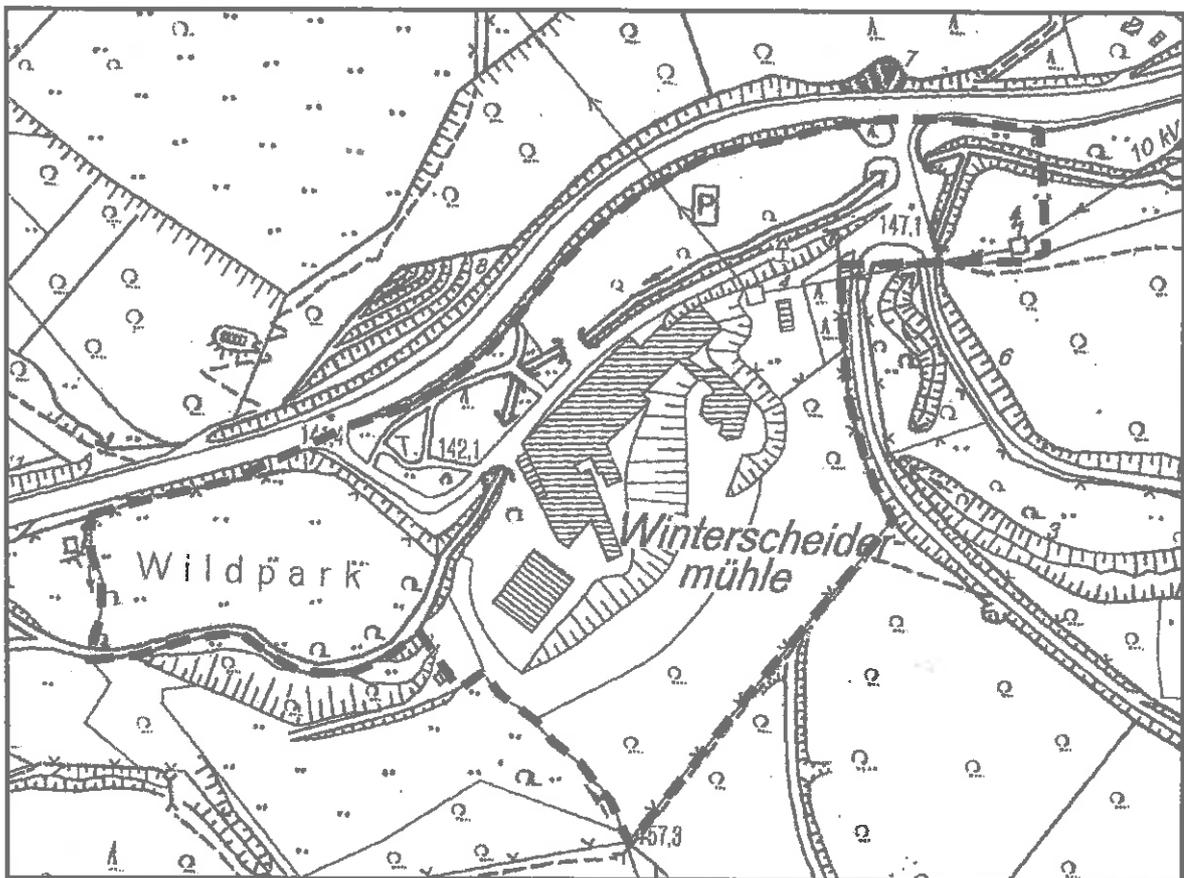


Abbildung 1: Untersuchungsraum (DGK)

Gebäude, Verkehrsflächen

Die Gebäude im Untersuchungsraum bestehen aus einem Gebäudekomplex und einem einzelnen, separaten Gebäude. Der Gebäudekomplex setzt sich aus einem fünfstöckigen Hotel, einem mit dem Hotel verbundenen Schwimmbad sowie dem Restaurantbereich zusammen (Abbildung 3, Abbildung 4). Früher zu dem Komplex gehörende Gebäudeteile (u. a. Kegelbahnen) wurden bereits weitgehend abgerissen sowie eine Mehrzweckhalle neu errichtet. Weitere Teilgebäude sind noch

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -**

vorhanden und werden als Lager genutzt (Abbildung 5). Das separate Gebäude ist das jüngste der Gebäude und wird für Seminare genutzt (Abbildung 7). Zum Gebäudebestand gehören drei zusammenhängende Garagen.

Die Zufahrten und Wege zu den Gebäuden und im Bereich des Parkplatzes sind asphaltiert (Abbildung 8). Die Stellflächen des Parkplatzes sind geschottert. Kleinere Fußwege und Plätze sind gepflastert oder geschottert.

Durch den Osten des Plangebietes verläuft eine asphaltierte Straße die von der K17 nach Litterscheid bzw. Fußhollen führt. Östlich dieser Straße verläuft entlang der Böschungunterkante ein geschotterter Waldweg.

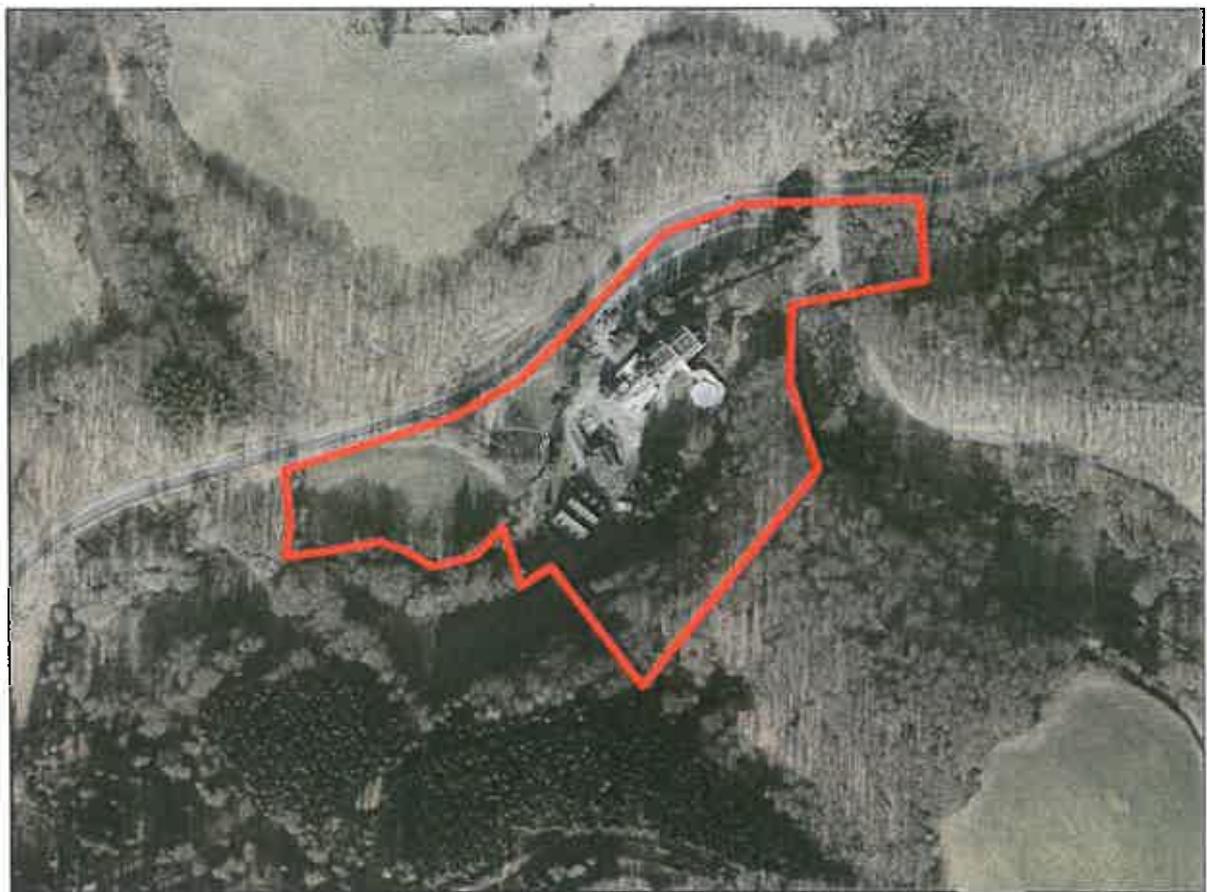


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (Luftbild) (rot umrandet)

131

131

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -



Abbildung 3: Nordseite des Gebäudekomplexes (von Westen aus gesehen)



Abbildung 4: Südseite des Gebäudekomplexes (von Südwesten aus gesehen)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -



Abbildung 5: Restgebäude



Abbildung 6: Restgebäude (von Osten aus gesehen)

193

193

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -



Abbildung 7: Seminargebäude



Abbildung 8: Parkplatz

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -



Abbildung 9: ausgebauter Derenbach in Höhe des Plangebiets



Abbildung 10: Grünfläche mit ehemaligem Zierteich

135

135

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -



Abbildung 11: Laubwald südöstlich der Gebäude



Abbildung 12: Wiese (ehemal. Wildpark) im Westen des Plangebiets

Gewässer

Durch das Plangebiet verläuft der Derenbach. Abschnittsweise (in Höhe der Gebäude) ist der Bach stark ausgebaut (Ufer tw. gemauert) (Abbildung 9). Westlich der Gebäude und östlich der nach Fußhollen führenden Straße ist der Bach naturbelassener.

Am westlichen Rand des Plangebiets verlaufen der aus Süden kommende Mühlenbach und der aus Norden kommende Ortbach. Beide münden in den Derenbach. Im Osten des Plangebiets liegt der Mündungsbereich des von Süden her in den Derenbach mündenden Zählbaches.

Zwischen dem Gebäudekomplex und der K17 befand sich ein künstlicher Zierteich ohne Bewuchs. Dieser wurde inzwischen mit Sand aufgefüllt (Abbildung 10).

Gehölzbereiche, Wald

An der Böschung entlang der K17 sowie an der westlichen Zufahrt wächst ein schmaler Streifen aus Laubbäumen. An der Zufahrt zum Parkplatz befinden sich Fichten-Gruppen.

Der Derenbach wird im Plangebiet von einem schmalen Gehölzstreifen (tlw. Laubbäume, tlw. Nadelgehölze) begleitet. Östlich der nach Fußhollen führenden Straße ist die Talsohle vollständig mit jungen Erlen bewachsen.

Weitere mit Laubbäumen und Fichten (meist geringes Baumholz) bewachsene Bereiche befinden sich an der Böschung zwischen der östlichen Zufahrt zur Winterscheider Mühle und der nach Litterscheid führenden Straße.

Am Hang südöstlich der Gebäude stockt Laubwald (überwiegend Buchen und Eichen mit geringem bis mittlerem Baumholz, kleinere Abschnitte mit Fichten). Dieser Waldbereich gehört zum ehemaligen Wildpark und ist durch das Fehlen einer Kraut- und Strauchschicht sowie das überwiegende Fehlen von bodennahen Ästen gekennzeichnet. Am Nordrand hat sich Naturverjüngung aus Laubbäumen gebildet (Abbildung 11).

Grünflächen, Wiesen

Im westlichsten Teil des Plangebietes befindet sich in der Talsohle eine zum früheren Wildpark gehörende Wiese (Abbildung 12). Am unteren Talhang südöstlich der Gebäude befindet sich ein schmaler Streifen aus Grünflächen.

Die rund um das Tagungsgebäude liegenden Flächen, sowie ein Teilbereich nordwestlich der Gebäude (um den ehemaligen Zierteich), sind mit Zierrasen bewachsen.

3 Datenrecherche

3.1 Fachinformationssysteme

Am 19.02.2020 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2020).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5110 (TK 25 Ruppichteroth), Quadrant 3, 26 planungsrelevante Arten:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

- 26 Vogelarten

Das Informationssystem LINFOS (abgefragt am 27.02.2020) ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet selbst und den unmittelbar angrenzenden Bereichen. Aus der sich ca. 320m westlich des Plangebiets befindenden Teichanlage Felderörtchesbach liegen Beobachtungen folgender planungsrelevanter Arten vor: Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard (Überflug), Rotmilan (Überflug).

Teile des Plangebiet liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 („LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“).

Die Abfrage der Sachdaten für die folgenden Biotope im Umfeld des Plangebiets ergab bis auf die Grasfroschvorkommen keine weiteren Erkenntnisse.

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Gesetzlich geschützte Biotope nach §62 LG

- GB-5110-190
- GB-5110-191
- GB-5110-192
- GB-5110-204
- GB-5110-207

Die Sachdaten für die folgenden schutzwürdigen Biotope im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld (300 m) wurden abgefragt:

Biotopkataster

- BK-5110-055 („Drei Hangwälder mit Quellbächen südwestlich Winterscheid“)
- BK-5110-113 („Hanglaubwälder östlich Winterscheid“)
- BK-5110-120 („Derenbach-Tal vom Quellgebiet bis Winterscheid“) Der östliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb dieser Fläche.
- BK-5110-140 („Königsbach, Hilgesbach und angrenzende Laubwälder bei Litterscheid“): Grasfrosch-Vorkommen
- BK-5110-141 („Wasserfläche am Unterlauf des Frankenbachs“): Grasfrosch-Vorkommen
- BK-5110-142 („Obstwiesen bei Litterscheid“)
- BK-5110-143 („Pützbach-Oberlauf“)
- BK-5110-144 („Zahlbach östlich Litterscheid“)

Bei allen Abfragen ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

3.2 Weitere Quellen der Datenrecherche

Zusätzlich wurden im Rahmen der Recherche folgende Quellen ausgewertet:

- Berichtshefte Nr. 68 und 69 der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). (WINK et al. 2005)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (NWO & LANUV 2013)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)
- Internetportal observation.org

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5110/3.

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Die Datenrecherche bei den o.g. Quellen ergab eine weitere planungsrelevante Fledermausart, acht weitere planungsrelevante Vogelarten, eine weitere planungsrelevante Amphibienart und eine weitere planungsrelevante Reptilienart.

Von der Teichanlage Felderörtchesbach liegt eine Beobachtung von zwei Zwergfledermäusen vom März 2019 vor (observation.org).

Aus dem MTB-Quadranten 5110/3 liegen für die planungsrelevanten Vogelarten Gänsesäger, Kormoran, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Saatkrähe, Schnatterente und Tafelente ältere Nachweise (vor 2000) über Wintervorkommen bzw. Durchzügler aus der Literatur vor (WINK et al. 2005).

Aus dem MTB-Quadranten 5110/3 liegen für folgende weitere planungsrelevante Amphibienarten Nachweise vor: Gelbbauchunke (Nachweis aus dem Zeitraum 1981 bis 1992)

Aus dem MTB-Quadranten 5110/3 liegen für folgende weitere planungsrelevante Reptilienarten Nachweise vor:
Zauneidechse (Nachweis aus dem Zeitraum 1961 bis 1980)

3.3 Begutachtung des Plangebietes

Am 21.02.2020 erfolgte eine Begehung des Plangebiets und dessen Umfelds. Da ein weiterer Abbruch von Gebäuden derzeit nicht geplant ist, wurden die Gebäude nur von außen begutachtet.

Gehölze

Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet und in dessen angrenzendem Umfeld wurden auf größere Vogelnester (von Elstern, Tauben, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln), Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenzielle Fledermausquartiere abgesucht.

In einer abgestorbenen Erle im Gehölzsaum des Derenbaches nördlich der Gebäude wurde eine alte Spechthöhle (der Größe nach eine Buntspechthöhle) festgestellt. Weitere oben genannte Strukturen wurden nicht festgestellt. Die Spechthöhle war nicht nach oben ausgefault. An mehreren Bäumen im Plangebiet waren Nistkästen angebracht.

Gebäude

Hinweise auf Bruten (alte Nester) von Gebäudebrütern (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz oder Schleiereule) im Bereich der Gebäude ergaben sich nicht. Insbesondere Mehlschwalbennester wurden nicht festgestellt. In dem nach dem Abbruch isoliert stehenden Gebäudekörper (Abbildung 5, Abbildung 6) sind Bruten nicht planungsrelevanter Vogelarten (bspw. Hausrotschwanz) für die Zukunft nicht auszuschließen.

Potenzielle Fledermaus-Quartiere (Sommer-, Zwischenquartiere) befinden sich möglicherweise außen an den Gebäuden (Verkleidung aus Kunstschiefer, Blechverkleidung an der Oberkante der Außenwände). Konkrete Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kotspuren) wurden nicht festgestellt. Am 18.10.2013 wurde im Plangebiet eine jagende Zwergfledermaus festgestellt. Hinweise auf Quartiere an / in den Gebäuden ergaben sich damals nicht.

An den Durchlässen des Derenbaches wurden keine Nester gewässerassoziierter Vogelarten (Gebirgsstelze, Wasserramsel) festgestellt. Diese Vogelarten selbst wurden auch nicht beobachtet.

Bei der Begehung wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. in unmittelbar an dieses angrenzenden Bereichen beobachtet (planungsrelevante Arten waren nicht darunter) (Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste und Rote Liste-Status (Brutvögel) der beobachteten Vogelarten.

Art	RL D	RL NRW	RL NRW SÜBL	Details zum Verhalten im Plangebiet und Umfeld
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*	*	Beobachtet als Nahrungsgast im Plangebiet
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	*	Beobachtet im Umfeld des Plangebietes (Revier)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichterath
- Artenschutzprüfung -

Art	RL D	RL NRW	RL NRW SÜBL	Details zum Verhalten im Plangebiet und Umfeld
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	*	*	*	Beobachtet im Umfeld des Plangebietes (Revier)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*	*	Beobachtet im Plangebiet (Revier)
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	*	*	Beobachtet im Plangebiet (Revier)

Legende zu Tabelle 1:

- RL D Rote Liste Deutschlands
- RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalens
- RL NRW SÜBL Rote Liste Brutvögel NRW Naturraum Süderbergland

* Art ungefährdet

Bei landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten (wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise etc.) ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Vogelarten werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

3.4 Ergebnisse der Begutachtung / der Recherchen

Bei den Recherchen und den Begutachtungen ergaben sich für den MTB-Quadranten 5110/3 folgende planungsrelevante Arten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5110/3

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB -Q 5110/3	in NRW (KON)
Säugetiere			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweise 2013 im Plangebiet und 2019 im Umfeld	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB –Q 5110/3	in NRW (KON)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Nachweis ‚Wintervorkommen‘ vor 2000 vorhanden	G (Wintervorkommen)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	unbek.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U↓
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Nachweis ‚Wintervorkommen‘ vor 2000 vorhanden	G (Wintervorkommen)
Kranich	<i>Grus grus</i>	Nachweis ‚Durchzügler‘ vor 2000 vorhanden	G (Rastvorkommen)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nachweis ‚Wintervorkommen‘ vor 2000 vorhanden	G (Rast- / Wintervorkommen)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Nachweis ‚Wintervorkommen‘ vor 2000 vorhanden	Keine Bewertung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis ‚Wintervorkommen‘ vor 2000 vorhanden	G (Brutvorkommen)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Nachweis ‚Wintervorkommen‘ vor 2000 vorhanden	G (Rast- / Wintervorkommen)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB –Q 5110/3	in NRW (KON)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nachweis 'Wintervorkommen' vor 2000 vorhanden	G (Rast- / Wintervorkommen)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Nachweis 1981 bis 1992 vorhanden	S
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis 1961 bis 1980 vorhanden	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

unbek. = unbekannt

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Einstufung als planungsrelevant sowie die Angaben zum Erhaltungszustand der aufgelisteten Arten richten sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2018).

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

Bei Arten, von denen nur Wintervorkommen aus dem Quadranten bekannt sind, aber keine Angaben zum Erhaltungszustand des Winterbestandes der Art vorliegen, wird der Erhaltungszustand des Brutbestandes angegeben (z.B. Saatkrähe).

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren sind bei den Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch von bestehenden Gebäuden (tw. bereits erfolgt, ein weiterer Abbruch ist z.Zt. nicht vorgesehen) • Entfernen von Gehölzen • Rückschnitt randlich stehender Gehölze • Abschieben der Vegetationsdecke 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Immissionenwirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen • Baustellenverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch neue Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • von Nutzern der Gebäude ausgehende visuelle / akustische Reize 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Bei den o.g. Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet bereits früher als Hotelanlage genutzt wurde und damit bereits früher Störungen im Plangebiet auftraten. Eine Erweiterung des Gebäudebestands ist nur für einen geplanten, noch nicht errichteten Kindergarten vorgesehen.

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse / Begehungen

5.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten?
Säugetiere		
Zwergfledermaus	ja (Nahrungsgast im Luftraum, potenzielle Quartiere an Gebäuden)	nein (zeitliche Einschränkung bei Abbruch von Gebäuden)
Vögel		
Bluthänfling	ja (Nahrungsgast)	nein
Eisvogel	ja (Nahrungsgast am Derenbach)	nein
Feldsperling	ja (Nahrungsgast)	nein
Gänsesäger	nein	nein
Girlitz	ja (Nahrungsgast)	nein
Graureiher	ja (Nahrungsgast)	nein
Grauspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Habicht	ja (Nahrungsgast)	nein
Kleinspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Kormoran	nein	nein
Kranich	ja (Überflug während des Zuges)	nein
Krickente	nein	nein
Lachmöwe	nein	nein
Mäusebussard	ja (Nahrungsgast)	nein
Mehlschwalbe	ja (Nahrungsgast im Luftraum)	nein
Mittelspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Neuntöter	nein	nein
Rauchschwalbe	ja (Nahrungsgast im Luftraum)	nein
Rotmilan	ja (Nahrungsgast)	nein
Saatkrähe	ja (Nahrungsgast)	nein

205

205

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten?
Schleiereule	ja (Nahrungsgast)	nein
Schnatterente	nein	nein
Schwarzspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Sperber	ja (Nahrungsgast)	nein
Star	ja (Nahrungsgast)	nein
Tafelente	nein	nein
Turmfalke	ja (Nahrungsgast)	nein
Uhu	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldkauz	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldlaubsänger	ja	nein
Waldohreule	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldschnepfe	ja	nein
Wespenbussard	ja (Nahrungsgast)	nein
Zwergtaucher	nein	nein
Amphibien		
Gelbbauchunke	nein	nein
Reptilien		
Zauneidechse	nein	nein

Fledermäuse

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen auf.

Potenzielle Fledermaus-Quartiere (Sommer-, Zwischenquartiere) befinden sich möglicherweise außen an den Gebäuden (Verkleidung aus Kunstschiefer, Blechverkleidung an der Oberkante der Außenwände). Konkrete Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kotspuren) wurden nicht festgestellt.

Sonstige Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen (bzw. wurden nachgewiesen: Zwergfledermaus). Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats.

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet ergaben sich keine Hinweise.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Entenarten, Sägerarten, Taucherarten oder von Kormoranen ist im Plangebiet aufgrund fehlender Lebensräume auszuschließen. Für den Eisvogel als Brutplatz geeignete Uferabbrüche sind nicht vorhanden.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

Hinweise auf Bruten planungsrelevanter Spechtarten ergaben sich nicht. Bruten dieser Arten in den Laubwaldbereichen südlich der Gebäude sind mit zunehmendem Bestandsalter und Anteil anstehendem Totholz aber nicht auszuschließen.

Vorkommen der Waldarten Waldlaubsänger und Waldschnepfe sind nicht völlig auszuschließen, aber Bruten sehr unwahrscheinlich. Die Waldstruktur südlich der Gebäude ist als Habitat für den Waldlaubsänger nur eingeschränkt geeignet. Die Waldschnepfe bevorzugt feuchtere Wälder.

Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen (bspw. Greifvögel, Eulen, Spechte, Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Saatkrähe, Star oder Waldschnepfe).

Für diese Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats.

Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Amphibien

Vorkommen der Gelbbauchunke sind im Plangebiet und dessen Umfeld aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats und vor allem geeigneter Laichgewässer nicht zu erwarten.

Reptilien

Vorkommen der Zauneidechse sind im Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht zu erwarten.

5.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen (wie Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise oder Zaunkönig) oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen oder Zilpzalp) handelt es sich um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind möglich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Rodung von Gehölzen oder dem Abbruch von bestehenden Gebäuden während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung von potenziellen Brutplätzen oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen, da die Beeinträchtigung nur kleinflächig ist und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem sind diese Arten relativ tolerant gegenüber Störungen. Es liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

6 Vermeidungsmaßnahmen (einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen)

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht betroffen, da kein weiterer Abbruch von Gebäuden geplant ist (Die geplanten Abbrucharbeiten wurden bereits durchgeführt). Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten derzeit nicht erforderlich.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten, die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen.

Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Da im nach dem Abbruch isoliert stehenden Gebäudekörper (Abbildung 5, Abbildung 6) Bruten nicht planungsrelevanter Vogelarten (bspw. Hausrotschwanz) für die Zukunft nicht auszuschließen sind, ist hier ein Abbruch ebenfalls nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen.

Beim derzeit nicht vorgesehenen Abbruch der anderen bestehenden Gebäude sind diese vor Beginn der Abrissarbeiten zu begehen und Kontrollen auf planungsrelevante Arten und sonstige europäische Vogelarten durchzuführen.

7 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Gelände der Winterscheider Mühle (Gemeinde Ruppichteroth) wurde durch die Freie Evangeliums Christengemeinde Hennef erworben. Die früher als Hotel und Restaurant genutzten Gebäu-

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

de standen seit 2007 leer und werden jetzt als Begegnungsstätte mit Seminarräumen und Besucherzimmern sowie für Freizeitaktivitäten genutzt. Geplant ist der Neubau einer Mehrzweckhalle als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex sowie eines Kindergartens als separater Baukörper. Ein Teil der Gebäude wurde bereits aufgrund des maroden Zustands abgerissen. Eine Mehrzweckhalle wurde ebenfalls als Anbau errichtet. Vorgesehen sind außerdem auch die Nutzung von Teilen einer angrenzenden Wiese (ehemaliges Wildgehege) als Bolzplatz. Die vorliegende Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt Änderungen / Aktualisierungen bei den Listen planungsrelevanter Arten.

Für dieses Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt.

In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind nach derzeitigem Stand Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden festgelegt (s. Kap. 6).

Ein Vorkommen der Groppe im Derenbach im westlichen Abschnitt (ehemaliger Wildpark) des Plangebiets ist nicht auszuschließen, da die Art unterstromig im Derenbach nachgewiesen wurde. Mit dem Vorkommen von weiteren Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

FAZIT:

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhaben nicht betroffen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.

209

209

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth
- Artenschutzprüfung -

Neunkirchen-Seelscheid, 13. Oktober 2014; aktualisiert am 28. Februar 2020



Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe

Anlage

Literatur

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser, Hasentiere, Nagetiere, Raubtiere, Paarhufer. - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 55, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 1, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 2, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. = Charadrius 52: 1–66 [erschienen im Dezember 2017]

- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. – Westarp, Hohenwarsleben
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17
- LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2020): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5110 (TK 25 Ruppichteroth), Quadrant 3. -- Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 19.02.2020 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51103>)
- LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW. – Schriftenreihe der LÖBF, Bd. 17, Recklinghausen
- MKUNLV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Schlussbericht). Stand 05.02.2013 – Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV (Hrsg.) (2015): Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
Quelle: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/geschuetzte_arten_2016.pdf
- MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.“ – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.
Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/>
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. - Charadrius 52: 67–108 [erschienen im Dezember 2017]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ruppichteroth
Antragstellung (Datum):	28.02.2020
<p>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe: "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“; Gemeinde Ruppichteroth - Artenschutzprüfung" vom 13. Oktober 2014; aktualisiert am 28. Februar 2020 (Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe)</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Siehe: "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“; Gemeinde Ruppichteroth - Artenschutzprüfung" vom 13. Oktober 2014; aktualisiert am 28. Februar 2020 (Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe)</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung



Gemeinde Ruppichteroth

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02
„Winterscheider Mühle“**

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Anlass und Ziel der Planung

Die „Winterscheider Mühle“ im Westen der Gemeinde Ruppichteroth liegt seit einigen Jahren brach. Die ehemalige Nutzung als Hotel-Restaurant wurde aufgrund der mangelnden Nachfrage aufgegeben. Seitdem bemüht sich die Gemeinde Ruppichteroth an diesem Standort eine sinnvolle Nachfolgenutzung zu etablieren, um die bestehenden Standortvorteile, wie die vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen, die ausgebaute Infrastruktur sowie das bestehende Planungsrecht weiterhin zu nutzen. Bereits im Jahr 2010 wurde versucht, den Standort als ein „Messehotel“ zu entwickeln. Das Projekt wurde vom Projektentwickler jedoch nicht weiterverfolgt. Die „Winterscheider Mühle“ wurde inzwischen an die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef veräußert. Mit dem Kauf dieses Objektes soll das Gemeindezentrum der Christengemeinde schwerpunktmäßig nach Ruppichteroth verlagert werden.

Der Standort der „Winterscheider Mühle“ ist im rechtskräftigen Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienunterkunft planungsrechtlich gesichert. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit dem Schreiben vom 29. November 2013 hat die Christengemeinde die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindegemeinschaft für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergarten ist ebenfalls vorgesehen.

Einige Bauarbeiten, wie die Modernisierung des Seminargebäudes (heute TNT-Jugendhaus) sowie der Abriss eines Gebäudeteils wurden bereits auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes durchgeführt. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung des Kindergartens sind jedoch aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Situation nicht umsetzungsfähig. Da es sich um eine Maßnahme außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches handelt, ist die Berücksichtigung der Umweltthemen, wie das Landschaftsschutzgebiet, der Waldbestand sowie das Wasserrecht von besonderer Bedeutung.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes als ein Gemeindezentrum für die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef mit den geplanten Maßnahmen zu schaffen.

2. Verfahrensablauf und Stellungnahmen

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat in der Sitzung am 20.02.2014 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 24.03.2014 bis zum 07.04.2014 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 19.03.2014 um eine Stellungnahme gebeten. Es wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgebracht:

Zu den Wasserrahmenrichtlinien, der Niederschlagswasserentwässerung, der Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung, dem Gewässerrandstreifen, dem Gewässer- und Hochwasserschutz, der Planung eines Taufteiches/Spielwiese, der Renaturierung/Gestaltung des Derenbaches, des Bodenschutzes, dem Vorkommen von Kampfmitteln, der Ausweisung/Einbeziehung von Waldflächen, den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, dem erforderlichen Artenschutzgutachten, der Abfallwirtschaft, dem Öffentlichen Personennahverkehr, dem Einsatz von erneuerbaren Energien sowie der Lage von Versorgungsleitungen.

Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bei der Weiterentwicklung des Plankonzeptes berücksichtigt. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert, indem die westliche Grünfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entnommen wurde. Die Planungen zum Taufteich und der Spielwiese wurden verworfen. Das Konzept zur Umgestaltung des Derenbachs wurde vom Aggerverband in Abstimmung mit dem Eigentümer vorbereitet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 16.09.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Es wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgebracht:

Zu den Vorkommnissen von Kampfmitteln, der Abfallentsorgung, der verwendeten Pflanzliste, dem Verkehrsaufkommen sowie zur Änderung des Landschaftsschutzes.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die Pflanzliste wurde hinsichtlich nicht standortgerechter heimischer Straucharten geändert sowie ein Antrag zur Änderung des Landschaftsschutzes bei der zuständigen Fachbehörde gestellt.

Die erste Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.10.2015 bis zum 05.11.2015 statt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers fand eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt. Es wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgebracht:

Zur Berücksichtigung des Schutzgutes "kulturelles Erbe" in den Planunterlagen.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Unterlagen war nicht erforderlich.

Die 25. Flächennutzungsplanänderung (FNP) wurde im Parallelverfahren durchgeführt.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ Zusammenfassende Erklärung

3. Beurteilung der Umweltbelange

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindevorrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergarten ist ebenfalls vorgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Die zulässige Geschossfläche wird durch die festgesetzte GRZ von 0,6 und durch die Zahl der Vollgeschosse (IIV) bestimmt. Die überbaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Natur und Landschaft, wurden durch die 2. Änderung um ca. 400 m² verringert.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Anbindung der privaten Wege an die K 17. Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden und sind bereits weitgehend vorhanden. Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Gas ist über das vorhandene Leitungsnetz gesichert. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Planbereich ist derzeit nicht sichergestellt. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation wurden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Tiere weniger erheblich, für die sonstigen Schutzgüter nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.

4. Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Gemeinde Ruppichterath hat in seiner Sitzung am xx.xx.2021 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Ruppichterath tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ in Kraft.

Ruppichterath, 03.08.2021



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Rosenharth 2 · 53809 Ruppichteroth

Herrn Bürgermeister
Mario Loskill
Rathaus
Ruppichteroth

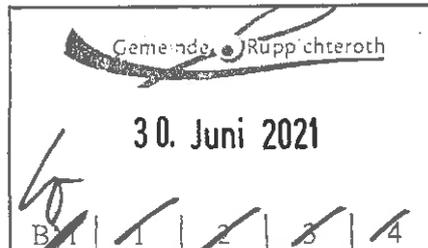
Holger Zacharias

Anlage 4

Fraktionsvorsitzender
Rosenharth 2
53809 Ruppichteroth
Tel: +49 (177) 6257933

JAS

holger.zacharias@gruene-ruppichteroth.de



Kopie erl. 30.06.21
PS

Ruppichteroth, 29. Juni 2021

Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Schottergärten“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Loskill,

die Fraktion **Bündnis 90/DIE GRÜNEN** bittet um Beratung und Beschluss des nachfolgenden Antrags.

Antrag: Reduzierung/Vermeidung von Schottergärten

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt:

1. Die Gemeinde Ruppichteroth spricht sich dafür aus, dass private und öffentliche Grünflächen insektenfreundlich bepflanzt und gestaltet werden. Sie spricht sich gleichzeitig gegen sogenannte „Schottergärten“ aus.
2. Die Gemeinde verhindert in neuen Bebauungsplänen durch entsprechende Gestaltungsvorgaben das Anlegen von Schottergärten.
3. Bauherren werden schriftlich auf die Folgen versiegelter Schottergärten und den Beschluss (Punkt 2) hingewiesen. Gleichzeitig bietet die Gemeinde eine Beratung -z.B. durch den Umweltschutzbeauftragten- zu insektenfreundlichen, ökologischen und zugleich pflegeleichten Lösungen an. Denkbar ist auch die Erstellung einer geeigneten Broschüre.

Begründung:

Es ist ein erheblicher Verlust der Artenvielfalt bei Insekten zu verzeichnen. Durch das Anlegen von Schottergärten wird zusätzlicher natürlicher Lebensraum entzogen. Während Pflanzen für Verdunstungskühle sorgen, speichern Steine Hitze und beeinflussen somit das Mikroklima negativ. Dies gewinnt im Zuge des Klimawandels immer mehr an Bedeutung.

Nicht zuletzt stellt das Anlegen von Schottergärten einen Verstoß gegen die Bauordnung NRW §8 Absatz 1 dar.

220

Zur Ergänzung nachfolgende Liste von Beispielen, wo Schottergärten nicht mehr erlaubt sind:

- In Baden-Württemberg sind Schottergärten per Naturschutzgesetz verboten,
- In Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt per Landesbauordnung,
- In NRW ebenfalls Bauordnung,
- Heute (29.06.21) im Kölner Stadt Anzeiger: Stadtverwaltung Elsdorf (Erftkreis) verbietet zukünftig Schottergärten.
- Dortmund, Paderborn, Erlangen, Würzburg, Xanten, Herford, Mainz, Speyer, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Neustadt an der Weinstraße haben bereits Schottergärten verboten.

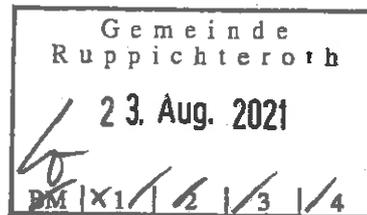
Mit freundlichen Grüßen


Holger Zacharias
Fraktionsvorsitzender
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Rosenharth 2 · 53809 Ruppichteroth

Herrn Bürgermeister
Mario Loskill
Rathaus
Ruppichteroth



Holger Zacharias

Anlage 5

Fraktionsvorsitzender
Rosenharth 2
53809 Ruppichteroth
Tel.: +49 (177) 6257933

221

holger.zacharias@gruene-ruppichteroth.de

Ruppichteroth, 23. August 2021

Antrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Schutz vor den Folgen von Starkregenereignissen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Loskill,

die Fraktion **Bündnis 90/ DIE GRÜNEN** bittet um die Bearbeitung des nachfolgenden Antrags:

1. Die Verwaltung wird gebeten, kurzfristig Auskunft darüber zu erteilen, welche Teile der Gemeinde durch ähnliche Starkregenereignisse wie in den vergangenen Wochen besonders betroffen sein könnten.
2. Desweiteren bitten wir um Auskunft, ob – und wenn ja, welche Maßnahmen geplant sind, um Schäden durch solche Extremwetterlagen zu vermeiden. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf noch zu erschließende Baugebiete.
3. Wir bitten darum, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, um über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

Begründung:

Durch die Ereignisse der letzten Wochen, besonders an der Ahr, hat sich gezeigt, dass dem Schutz vor Extremwetterlagen ein besonderes Augenmerk gelten muss. Glücklicherweise ist Ruppichteroth bisher von schlimmeren Schäden verschont geblieben. Wetter- und Klimaexperten sind sich allerdings einig in der Einschätzung, dass Wetterprognosen und Warnungen vor Unwettern zunehmend schwieriger werden.

Daher halten wir es für dringend geboten, dieses Thema auf der Tagesordnung nach oben zu setzen, um einen größtmöglichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten zu können.

222

Mit freundlichen Grüßen



Holger Zacharias

Fraktionsvorsitzender

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN